

# Amtsblatt der Europäischen Union

C 289



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

19. Juli 2021

### Inhalt

#### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Gerichtshof der Europäischen Union**

|               |                                                                                                                        |   |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2021/C 289/01 | Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> . . . . . | 1 |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

#### V Bekanntmachungen

GERICHTSVERFAHREN

##### **Gerichtshof**

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |   |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2021/C 289/02 | Rechtssache C-635/18: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. Juni 2021 — Europäische Kommission/Bundesrepublik Deutschland (Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2008/50/EG — Luftqualität — Art. 13 Abs. 1 und Anhang XI — Systematische und anhaltende Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffdioxid [NO <sub>2</sub> ] in bestimmten Gebieten und Ballungsräumen Deutschlands — Art. 23 Abs. 1 — Anhang XV — Zeitraum der Nichteinhaltung „so kurz wie möglich“ — Geeignete Maßnahmen) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                          | 2 |
| 2021/C 289/03 | Rechtssache C-650/18: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. Juni 2021 — Ungarn/Europäisches Parlament (Nichtigkeitsklage — Art. 7 Abs. 1 EUV — Entschließung des Europäischen Parlaments zu einem Vorschlag, mit dem der Rat der Europäischen Union aufgefordert wird, das Bestehen einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, festzustellen — Art. 263 und 269 AEUV — Zuständigkeit des Gerichtshofs — Zulässigkeit der Klage — Anfechtbare Handlung — Art. 354 AEUV — Regeln für die Stimmenausschüttung im Parlament — Geschäftsordnung des Parlaments — Art. 178 Abs. 3 — Begriff der „abgegebenen Stimmen“ — Enthaltungen — Grundsätze der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung, der Demokratie und der loyalen Zusammenarbeit) . . . . . | 3 |

DE

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |   |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 2021/C 289/04 | Verbundene Rechtssachen C-818/18 P und C-6/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Juni 2021 — The Yokohama Rubber Co. Ltd/Pirelli Tyre SpA (C-818/18 P), Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)/Pirelli Tyre SpA (C-6/19 P) (Rechtsmittel – Unionsmarke – Absolute Eintragungshindernisse oder Nichtigkeitsgründe – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist – Verordnung (EG) Nr. 40/94 – Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii – Zeichen, das aus einer Form besteht, die keinen wesentlichen Teil der Ware darstellt) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                             | 3 |
| 2021/C 289/05 | Rechtssache C-326/19: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — EB/Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca — MIUR, Università degli Studi Roma Tre (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 1999/70/EG – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraph 5 – Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse – Missbräuchliche Verwendung – Präventivmaßnahmen – Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor – Hochschulforscher) . . . . .                                                                                                                                                                                                 | 4 |
| 2021/C 289/06 | Rechtssache C-546/19: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — BZ/Westerwaldkreis (Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Einwanderungspolitik – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Richtlinie 2008/115/EG – Art. 2 Abs. 1 – Geltungsbereich – Drittstaatsangehöriger – Strafrechtliche Verurteilung in dem Mitgliedstaat – Art. 3 Nr. 6 – Einreiseverbot – Gründe der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit – Aufhebung der Rückkehrentscheidung – Rechtmäßigkeit des Einreiseverbots) . . . . .                                                                                                                                                                                                              | 5 |
| 2021/C 289/07 | Rechtssache C-563/19 P: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juni 2021 — Recylex SA, Fonderie et Manufacture de Métaux SA, Harz-Metall GmbH/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Wettbewerb – Kartelle – Markt für die Wiederverwertung von Autobatterien – Mitteilung über die Zusammenarbeit von 2006 – Rn. 26 – Teilerlass – Zusätzliche, die Schwere oder die Dauer der Zuwiderhandlung erhöhende Tatsachen – Der Europäischen Kommission bekannte Umstände – Ermäßigung der Geldbuße – Einstufung im Hinblick auf die Ermäßigung – Zeitliche Reihenfolge) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 6 |
| 2021/C 289/08 | Rechtssache C-624/19: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Watford Employment Tribunal — Vereinigtes Königreich) — K u. a., L, M, N u. a., O, P, Q, R, S, T/Tesco Stores Ltd (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Gleiches Entgelt für Männer und Frauen – Art. 157 AEUV – Unmittelbare Wirkung – Begriff „gleichwertige Arbeit“ – Klagen auf gleiches Entgelt bei gleichwertiger Arbeit – Einheitliche Quelle – Arbeitnehmer verschiedenen Geschlechts, die denselben Arbeitgeber haben – Verschiedene Betriebe – Vergleich) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 6 |
| 2021/C 289/09 | Rechtssache C-726/19: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Madrid — Spanien) — Instituto Madrileño de Investigación y Desarrollo Rural, Agrario y Alimentario/IN (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 1999/70/EG – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraph 5 – Anwendbarkeit – Begriff „aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder — verhältnisse“ – Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor – Maßnahmen zur Vermeidung und Ahndung von Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge – Begriff der solche Verträge rechtfertigenden „sachlichen Gründe“ – Gleichwertige gesetzliche Maßnahmen – Verpflichtung, das nationale Recht unionsrechtskonform auszulegen – Wirtschaftskrise) . . . . .    | 7 |
| 2021/C 289/10 | Rechtssache C-762/19: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Rīgas apgabaltiesas Civillietu tiesas kolēģija — Lettland) — „CV-Online Latvia“ SIA/„Melons“ SIA (Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtlicher Schutz von Datenbanken – Richtlinie 96/9/EG – Art. 7 – Schutzrecht sui generis der Hersteller von Datenbanken – Für jeden Dritten bestehendes Verbot, ohne die Zustimmung des Herstellers die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank zu „entnehmen“ oder „weiterzuverwenden“ – Im Internet frei zugängliche Datenbank – Auf die Suche von Stellenanzeigen spezialisierte Metasuchmaschine – Entnahme und/oder Weiterverwendung des Inhalts einer Datenbank – Beeinträchtigung der wesentlichen Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank) . . . . . | 8 |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |    |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2021/C 289/11 | Rechtssache C-784/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna — Bulgarien) — „TEAM POWER EUROPE“ EOOD/Direktor na Teritorialna direksia na Natsionalna agentsia za prihodite — Varna (Vorlage zur Vorabentscheidung – Wanderarbeitnehmer – Soziale Sicherheit – Anzuwendende Rechtsvorschriften – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 12 Abs. 1 – Entsendung – Leiharbeitnehmer – Verordnung [EG] Nr. 987/2009 – Art. 14 Abs. 2 – Bescheinigung A 1 – Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitgeber gewöhnlich tätig ist – Begriff „andere nennenswerte Tätigkeiten als reine interne Verwaltungstätigkeiten“ – Keine Überlassung von Leiharbeitnehmern im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitgeber ansässig ist) . . . . .            | 8  |
| 2021/C 289/12 | Rechtssache C-822/19: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia — Rumänien) — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală a Vămilor — Direcția Regională Vamală Brașov — Biroul Vamal de Interior Sibiu/Flavourstream SRL (Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Gemeinsamer Zollltarif – Kombinierte Nomenklatur – Zollltarifliche Einreihung – Zollltarifliche Unterpositionen 1702 90 95, 2912 49 00 und 3824 90 92 – Wässrige Lösung) . . . . .                                                                                                                                                                                                                              | 9  |
| 2021/C 289/13 | Rechtssache C-910/19: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Bankia SA/Unión Mutua Asistencial de Seguros (UMAS) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2003/71/EG – Prospekt beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel – Art. 3 Abs. 2 – Art. 6 – Angebot, das sich sowohl an Kleinanleger als auch an qualifizierte Anleger richtet – Inhalt der im Prospekt enthaltenen Angaben – Haftungsklage – Kleinanleger und qualifizierte Anleger – Kenntnis von der wirtschaftlichen Situation des Emittenten) . . . . .                                                                                                                                                                                              | 10 |
| 2021/C 289/14 | Rechtssache C-914/19: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Ministero della Giustizia/GN (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Grundsatz der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Art. 6 Abs. 1 – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 21 – Verbot der Diskriminierung wegen des Alters – Nationale Regelung, mit der eine Altersgrenze von 50 Jahren für den Zugang zum Notarberuf festgelegt wird – Rechtfertigung) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                             | 11 |
| 2021/C 289/15 | Rechtssache C-931/19: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Österreich) — Titanium Ltd/Finanzamt Österreich, zuvor Finanzamt Wien (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 43 und 45 – Richtlinie 2006/112/EG in der durch die Richtlinie 2008/8/EG geänderten Fassung – Art. 44, 45 und 47 – Dienstleistungen – Steuerlicher Anknüpfungspunkt – Begriff der festen Niederlassung – Vermietung einer Immobilie in einem Mitgliedstaat – Immobilien-eigentümerin mit Gesellschaftssitz auf der Insel Jersey) . . . . .                                                                                                                                                                                       | 11 |
| 2021/C 289/16 | Rechtssache C-942/19: Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Aragón — Spanien) — Servicio Aragonés de Salud/LB (Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraph 4 – Grundsatz der Nichtdiskriminierung – Ablehnung eines Antrags auf Gewährung einer für das unbefristet beschäftigte statutarische Personal vorgesehenen Beurlaubung wegen Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Sektor – Nationale Regelung, mit der diese Beurlaubung im Fall der Aufnahme einer befristeten Beschäftigung ausgeschlossen wird – Anwendungsbereich – Unanwendbarkeit von Paragraph 4 – Unzuständigkeit des Gerichtshofs) . . . . .                                           | 12 |
| 2021/C 289/17 | Rechtssache C-39/20: Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/Jumbocarry Trading GmbH (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Zolllkodex der Union – Art. 22 Abs. 6 Unterabs. 1 in Verbindung mit Art. 29 – Mitteilung der Gründe an die betroffene Person vor Erlass einer diese Person belastenden Entscheidung – Art. 103 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 3 Buchst. b – Verjährung der Zolllschuld – Frist für die Mitteilung der Zolllschuld – Aussetzung der Frist – Art. 124 Abs. 1 Buchst. a – Erlöschen der Zolllschuld bei Verjährung – Zeitlicher Anwendungsbereich der Bestimmung über die Aussetzungsgründe – Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes) . . . . . | 13 |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |    |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2021/C 289/18 | Rechtssache C-76/20: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna — Bulgarien) — „BalevBio“ EOOD/Territorialna direktsia Severna morska, Agentsia „Mitnitsi“ (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Aus verschiedenen Stoffen bestehende Waren – Pflanzenfasern – Melaminharz – Positionen 3924 und 4419 – Als „Bambusbecher“ bezeichnete Waren) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 13 |
| 2021/C 289/19 | Rechtssache C-182/20: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Suceava — Rumänien) — BE, DT/Administrația Județeană a Finanțelor Publice Suceava, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Iași, Accer Ipurl Suceava — als gerichtliche Liquidatorin von BE, EP (Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Recht zum Vorsteuerabzug – Berichtigung der Vorsteuerabzüge – Insolvenzverfahren – Nationale Regelung, die die automatische Versagung des Vorsteuerabzugs für vor der Eröffnung dieses Verfahrens liegende steuerbare Umsätze vorsieht) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                           | 14 |
| 2021/C 289/20 | Rechtssache C-194/20: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf — Deutschland) — BY, CX, FU, DW, EV/Stadt Duisburg (Vorlage zur Vorabentscheidung – Assoziierungsabkommen EWG-Türkei – Beschluss Nr. 1/80 – Art. 6 und 7 – Ordnungsgemäße Beschäftigung – Art. 9 – Zugang der Kinder eines türkischen Arbeitnehmers zum Schulunterricht – Aufenthaltsrecht – Verweigerung) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | 15 |
| 2021/C 289/21 | Rechtssache C-210/20: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Rad Service Srl Unipersonale, Cosmo Ambiente Srl, Cosmo Scavi Srl/Del Debbio SpA, Gruppo Sei Srl, Ciclat Val di Cecina Soc. Coop., Daf Costruzioni Stradali Srl (Vorlage zur Vorabentscheidung – Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Ablauf des Verfahrens – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe – Art. 63 – Bieter, der die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch nimmt, um die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers zu erfüllen – Art. 57 Abs. 4, 6 und 7 – Von diesem Unternehmen eingereichte unwahre Erklärungen – Ausschluss des Bieters, ohne ihn zu verpflichten oder ihm zu erlauben, dieses Unternehmen zu ersetzen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) . . . . . | 15 |
| 2021/C 289/22 | Rechtssache C-280/20: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonon sad — Bulgarien) — ZN/Generalno konsulstvo na Republika Bulgaria v grad Valensia, Kralstvo Ispania (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Bestimmung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaats – Art. 5 Abs. 1 – Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt – Vertrag, der mit einer konsularischen Vertretung dieses Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat geschlossen wurde – Aufgaben des Arbeitnehmers – Keine hoheitlichen Befugnisse) . . . . .                                                                                                                                                                                     | 16 |
| 2021/C 289/23 | Rechtssache C-364/19: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Galați — Rumänien) — XU, YV, ZW, AU, BZ, CA, DB, EC, NL/SC Credit Europe Ipotecar IFN SA, Credit Europe Bank NV (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verbraucherschutz – Missbräuchliche Klauseln – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 1 Abs. 2 – Ausschluss von Vertragsklauseln, die auf bindenden nationalen Rechtsvorschriften beruhen, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie – Art. 4 Abs. 2 – Ausnahme von der Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Klausel – Kreditvertrag in Fremdwährung – Behaupteter Verstoß gegen die einem Gewerbetreibenden obliegende Informationspflicht – Vorrangige Prüfung anhand von Art. 1 Abs. 2 durch das nationale Gericht) . . . . .                                                    | 17 |
| 2021/C 289/24 | Rechtssache C-108/20: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg — Deutschland) — HR/Finanzamt Wilmersdorf (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 167 und 168 – Recht auf Vorsteuerabzug – Versagung – Steuerhinterziehung – Lieferkette – Versagung des Vorsteuerabzugs, wenn der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt, der in eine Umsatzsteuerhinterziehung einbezogen war) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                  | 17 |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |    |
|---------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2021/C 289/25 | Rechtssache C-471/20: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 23. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Mons — Belgien) — Centre d'Enseignement Secondaire Saint-Vincent de Soignies ASBL/FS (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Sozialpolitik – Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer – Arbeitszeitgestaltung – Richtlinie 2003/88/EG – Wöchentliche Höchstarbeitszeit – Bezugszeitraum – Art. 16 – Abweichungen – Art. 17 und 18 – Erzieher in einem Internat, der nächtliche Wachdienste versieht – Ausgestaltung der Ausgleichsruhezeiten) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 18 |
| 2021/C 289/26 | Rechtssache C-573/20: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Parma — Italien) — Casa di Cura Città di Parma SpA/Agenzia delle Entrate (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 17 Abs. 2 Buchst. a – Gemischt Steuerpflichtiger – Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs – Öffentliche oder private Gesundheitseinrichtungen, die steuerbefreite Tätigkeiten ausüben – Nationale Regelung, die den Abzug der Vorsteuer für den Erwerb von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die zu Zwecken dieser steuerbefreiten Tätigkeiten verwendet werden, ausschließt) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                              | 19 |
| 2021/C 289/27 | Rechtssache C-594/20: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Markkinaoikeus — Finnland) — Kuluttaja-asiamies/MiGame Oy (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 2011/83/EU – Verbraucherverträge – Art. 21 – „Telefonische Kommunikation“ – Von einem Unternehmer zu dem Zweck eingerichtete Telefonleitung, Verbrauchern im Zusammenhang mit einem geschlossenen Vertrag die Kontaktaufnahme mit ihm zu ermöglichen – Einrichtung von zwei Telefonleitungen, einer kostenpflichtigen Festnetzleitung und einer kostenlosen Mobilfunkleitung, durch ein Unternehmen im Rahmen seines Kundendienstes bezüglich geschlossener Verträge – Inhalt von Kommunikationsmaterialien für Kunden – Zulässigkeit einer Service-Rufnummer, für die Kunden ein höherer Tarif berechnet wird als der Grundtarif – Begriff „Grundtarif“) . . . . .                                                                                                                                                                          | 19 |
| 2021/C 289/28 | Rechtssache C-92/21: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Liège — Belgien) VW/Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Asylpolitik – Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 [Dublin III] – Art. 27 – Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung – Aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels – Art. 29 – Modalitäten und Fristen für Überstellungen – Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen – Richtlinie 2013/33/EU – Art. 18 – Nationale Maßnahme, mit der einem Antragsteller, an den eine Überstellungsentscheidung gerichtet ist, ein Platz in einer speziellen Aufnahmeeinrichtung zugewiesen wird, in der die untergebrachten Personen Begleitung erhalten, um ihre Überstellung vorzubereiten) . . . . . | 20 |
| 2021/C 289/29 | Rechtssache C-40/21: Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Timișoara (Rumänien), eingereicht am 26. Januar 2021 — T.A.C./ANI . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 21 |
| 2021/C 289/30 | Rechtssache C-109/21 P: Rechtsmittel, eingelegt am 22. Februar 2021 von der H.R. Participations SA gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-535/19, H.R. Participations/EUIPO — Hottinger Investment Management (JCE HOTTINGUER) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 21 |
| 2021/C 289/31 | Rechtssache C-181/21: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Katowicach (Polen), eingereicht am 23. März 2021 — G./M.S. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 22 |
| 2021/C 289/32 | Rechtssache C-208/21: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie (Polen), eingereicht am 23. März 2021 — K.D./Towarzystwo Ubezpieczeń Ż S.A. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 23 |
| 2021/C 289/33 | Rechtssache C-213/21: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 6. April 2021 — Italy Emergenza Cooperativa Sociale/Azienda Sanitaria Locale Barletta-Andria-Trani . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 24 |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |    |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2021/C 289/34  | Rechtssache C-214/21: Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 6. April 2021 — Italy Emergenza Cooperativa Sociale/Azienda Sanitaria Provinciale di Cosenza . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 24 |
| 2021/C 289/35  | Rechtssache C-243/21: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 14. April 2021 — „TOYA“ sp. z o.o., Polska Izba Informatyki i Telekomunikacji/Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 25 |
| 2021/C 289/36  | Rechtssache C-250/21: Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 21. April 2021 — Szef Krajowej Administracji Skarbowej/O. Fundusz Inwestycyjny Zamknięty reprezentowany przez O S.A. . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 26 |
| 2021/C 289/37  | Rechtssache C-253/21: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 22. April 2021 — TUIfly GmbH gegen FI, RE . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | 26 |
| 2021/C 289/38  | Rechtssache C-269/21: Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Krakowie (Polen), eingereicht am 27. April 2021 — BC, DC/X . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 27 |
| 2021/C 289/39  | Rechtssache C-289/21: Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 5. Mai 2021 — IG/Varhoven administrativen sad . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 28 |
| 2021/C 289/40  | Rechtssache C-293/21: Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausioji administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 7. Mai 2021 — Vittamed technologijos UAB in Liquidation/Valstybinė mokesčių inspekcija . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 29 |
| 2021/C 289/41  | Rechtssache C-295/21: Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 10. Mai 2021 — Allianz Benelux SA/État belge, SPF Finances . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 29 |
| 2021/C 289/42  | Rechtssache C-296/21: Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus, eingereicht am 7. Mai 2021 — A . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | 30 |
| 2021/C 289/43  | Rechtssache C-121/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Amsterdam — Niederlande) — VG/Minister van Buitenlandse Zaken . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | 31 |
| 2021/C 289/44  | Rechtssache C-317/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mainz — Deutschland) — KX/PY GmbH . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | 31 |
| 2021/C 289/45  | Rechtssache C-336/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg — Deutschland) — QY/Bank 11 für Privatkunden und Handel GmbH . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 31 |
| 2021/C 289/46  | Verbundene Rechtssachen C-442/20 bis C-445/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Nürnberg — Deutschland) — flightright GmbH (C-442/20, C-443/20 und C-444/20), PN und LM (C-445/20)/Ryanair Designated Activity Company . . . . .                                                                                                                                                                                                                         | 31 |
| 2021/C 289/47  | Rechtssache C-591/20: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Reprensus GmbH/S-V Pavlovi . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 32 |
| <b>Gericht</b> |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |    |
| 2021/C 289/48  | Rechtssache T-718/17: Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2021 — Italien/Kommission (Sprachenregelung – Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren für die Einstellung von Beamten der Funktionsgruppen Administration und Assistenz im Bereich Gebäude – Sprachkenntnisse – Begrenzung der Wahl der Sprache 2 der Auswahlverfahren auf drei Sprachen – Verordnung Nr. 1 – Art. 1d Abs. 1, Art. 27 und Art. 28 Buchst. f des Statuts – Diskriminierung aufgrund der Sprache – Dienstliches Interesse – Verhältnismäßigkeit) . . . . . | 33 |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |    |
|---------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2021/C 289/49 | Rechtssache T-71/18: Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2021 — Italien/Kommission (Sprachenregelung – Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens für die Einstellung von Beamten der Funktionsgruppe Administration in den Fachgebieten Finanzmarktökonomie und Makroökonomie – Sprachkenntnisse – Beschränkung der Wahl der zweiten Sprache des Auswahlverfahrens auf drei Sprachen – Verordnung Nr. 1 – Art. 1d Abs. 1, Art. 27 und Art. 28 Buchst. f des Statuts – Diskriminierung aufgrund der Sprache – Dienstliches Interesse – Verhältnismäßigkeit) . . . . .                | 33 |
| 2021/C 289/50 | Rechtssache T-169/19: Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2021 — Style & Taste/EUIPO — The Polo/Lauren Company (Darstellung eines Polospielers) (Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke, die einen Polospieler darstellt – Älteres nationales Geschmacksmuster – Relativer Nichtigkeitsgrund – Art. 52 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 60 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/1001]) . . . . .                                                                                                                                               | 34 |
| 2021/C 289/51 | Rechtssache T-436/17: Beschluss des Gerichts vom 2. Juni 2021 — ClientEarth u. a./Kommission (REACH – Beschluss der Kommission über die Zulassung bestimmter Verwendungen von Bleisulfochromatgelb und Bleichromatmolybdatsulfatrot – Art. 64 der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Interne Überprüfung einer Entscheidung über die Genehmigung des Inverkehrbringens – Art. 10 der Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Erledigung der Hauptsache) . . . . .                                                                                              | 35 |
| 2021/C 289/52 | Rechtssache T-260/18: Beschluss des Gerichts vom 28. Mai 2021 — Makhlouf/Kommission und EZB (Außervertragliche Haftung – Wirtschafts- und Währungspolitik – Stabilitätshilfeprogramm für Zypern – Memorandum of Understanding vom 26. April 2013 zwischen der Republik Zypern und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus über spezifische wirtschaftspolitische Auflagen – Auf die Ersuchen des Gerichts nicht mehr reagierender Kläger – Erledigung) . . . . .                                                                                                                         | 36 |
| 2021/C 289/53 | Rechtssache T-332/20: Beschluss des Gerichts vom 31. Mai 2021 — König Ludwig International/EUIPO (Royal Bavarian Beer) (Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke Royal Bavarian Beer – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Einheitlichkeit der Unionsmarke – Art. 1 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt) . . . . . | 37 |
| 2021/C 289/54 | Rechtssache T-244/21: Klage, eingereicht am 4. Mai 2021 — Luossavaara-Kiirunavaara/Kommission . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 37 |
| 2021/C 289/55 | Rechtssache T-261/21: Klage, eingereicht am 17. Mai 2021 — Sturz/EUIPO — Clatronic International (STEAKER) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 39 |
| 2021/C 289/56 | Rechtssache T-281/21: Klage, eingereicht am 21. Mai 2021 — Nowhere/EUIPO — Junguo Ye (APE TEES) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 40 |
| 2021/C 289/57 | Rechtssache T-282/21: Klage, eingereicht am 21. Mai 2021 — SS und ST/Frontex . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 40 |
| 2021/C 289/58 | Rechtssache T-291/21: Klage, eingereicht am 25. Mai 2021 — Cathay Pacific Airways/Kommission . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 41 |
| 2021/C 289/59 | Rechtssache T-292/21: Klage, eingereicht am 25. Mai 2021 — Singapore Airlines Cargo/Kommission . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 42 |
| 2021/C 289/60 | Rechtssache T-297/21: Klage, eingereicht am 21. Mai 2021 — Troy Chemical und Troy/Kommission . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 44 |
| 2021/C 289/61 | Rechtssache T-302/21: Klage, eingereicht am 27. Mai 2021 — ABOCA u. a./Kommission . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 45 |
| 2021/C 289/62 | Rechtssache T-303/21: Klage, eingereicht am 31. Mai 2021 — FC / EASO . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 46 |
| 2021/C 289/63 | Rechtssache T-307/21: Klage, eingereicht am 1. Juni 2021 — Classen Holz Kontor/EUIPO — Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer (DRYTILE) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 46 |
| 2021/C 289/64 | Rechtssache T-308/21: Klage, eingereicht am 1. Juni 2021 — Classen Holz Kontor/EUIPO — Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer (new type tiling DRYTILE) . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 47 |
| 2021/C 289/65 | Rechtssache T-310/21: Klage, eingereicht am 2. Juni 2021 — Air Canada/Kommission . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 48 |
| 2021/C 289/66 | Rechtssache T-313/21: Klage, eingereicht am 3. Juni 2021 — SAS Cargo Group u. a./Kommission . . . . .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 49 |

|               |                                                                                                                                 |    |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 2021/C 289/67 | Rechtssache T-314/21: Klage, eingereicht am 4. Juni 2021 — TA/Parlament . . . . .                                               | 50 |
| 2021/C 289/68 | Rechtssache T-315/21: Klage, eingereicht am 4. Juni 2021 — Laboratorios Ern / EUIPO — Nordeste (APIAL) . . . . .                | 50 |
| 2021/C 289/69 | Rechtssache T-316/21: Klage, eingereicht am 6. Juni 2021 — Worldwide Machinery/EUIPO — Scaip (SUPERIOR MANUFACTURING) . . . . . | 51 |
| 2021/C 289/70 | Rechtssache T-317/21: Klage, eingereicht am 7. Juni 2021 — El Corte Inglés/EUIPO — Brito & Pereira (TINTAS BRICOR) . . . . .    | 52 |
| 2021/C 289/71 | Rechtssache T-680/20: Beschluss des Gerichts vom 4. Juni 2021 — Novelis/Kommission . . . . .                                    | 53 |

## IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

**Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im *Amtsblatt der Europäischen Union***

(2021/C 289/01)

**Letzte Veröffentlichung**

ABl. C 278 vom 12.7.2021

**Bisherige Veröffentlichungen**

ABl. C 263 vom 5.7.2021

ABl. C 252 vom 28.6.2021

ABl. C 242 vom 21.6.2021

ABl. C 228 vom 14.6.2021

ABl. C 217 vom 7.6.2021

ABl. C 206 vom 31.5.2021

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

---

## V

(Bekanntmachungen)

## GERICHTSVERFAHREN

## GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. Juni 2021 — Europäische  
Kommission/Bundesrepublik Deutschland

(Rechtssache C-635/18) <sup>(1)</sup>

*(Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats – Umwelt – Richtlinie 2008/50/EG – Luftqualität – Art. 13  
Abs. 1 und Anhang XI – Systematische und anhaltende Überschreitung der Grenzwerte für  
Stickstoffdioxid [NO<sub>2</sub>] in bestimmten Gebieten und Ballungsräumen Deutschlands – Art. 23 Abs. 1 –  
Anhang XV – Zeitraum der Nichteinhaltung „so kurz wie möglich“ – Geeignete Maßnahmen)*

(2021/C 289/02)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Parteien**

**Klägerin:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: C. Hermes, E. Manhaeve und A. C. Becker)

**Beklagte:** Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch T. Henze und S. Eisenberg, im Beistand der Rechtsanwälte U. Karpenstein, F. Fellenberg und K. Dingemann, dann durch J. Möller und S. Eisenberg im Beistand der Rechtsanwälte U. Karpenstein, F. Fellenberg und K. Dingemann)

**Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:** Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland (Prozessbevollmächtigter: F. Shibli)

**Tenor**

1. Die Bundesrepublik Deutschland hat

- dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa in Verbindung mit deren Anhang XI verstoßen, dass seit dem 1. Januar 2010 bis einschließlich 2016 zum einen der Jahresgrenzwert für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) in 26 Gebieten und Ballungsräumen im deutschen Hoheitsgebiet, und zwar den Gebieten DEZBXX0001A (Ballungsraum Berlin), DEZCXX0007A (Ballungsraum Stuttgart), DEZCXX0043S (Regierungsbezirk Tübingen), DEZCXX0063S (Regierungsbezirk Stuttgart [ohne Ballungsraum]), DEZCXX0004A (Ballungsraum Freiburg), DEZCXX0041S (Regierungsbezirk Karlsruhe [ohne Ballungsräume]), DEZCXX0006A (Ballungsraum Mannheim/Heidelberg), DEZDXX0001A (Ballungsraum München), DEZDXX0003A (Ballungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen), DEZFX0005S (Gebiet III Mittel- und Nordhessen), DEZFX0001A (Ballungsraum I [Rhein-Main]), DEZFX0002A (Ballungsraum II [Kassel]), DEZGLX0001A (Ballungsraum Hamburg), DEZJXX0015A (Grevenbroich [Rheinisches Braunkohlerevier]), DEZJXX0004A (Köln), DEZJXX0009A (Düsseldorf), DEZJXX0006A (Essen), DEZJXX0017A (Duisburg, Oberhausen, Mülheim), DEZJXX0005A (Hagen), DEZJXX0008A (Dortmund), DEZJXX0002A (Wuppertal), DEZJXX0011A (Aachen), DEZJXX0016S (urbane Bereiche und ländlicher Raum im Land Nordrhein-Westfalen), DEZKXX0006S (Mainz), DEZKXX0007S (Worms/Frankenthal/Ludwigshafen), DEZKXX0004S (Koblenz/Neuwied), und zum anderen der Stundengrenzwert für NO<sub>2</sub> in zwei dieser Gebiete, und zwar den Ballungsräumen DEZCXX0007A (Ballungsraum Stuttgart) und DEZFX0001A (Ballungsraum I [Rhein-Main]), systematisch und anhaltend überschritten wurde,

und

- dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 23 Abs. 1 der Richtlinie 2008/50, allein und in Verbindung mit deren Anhang XV Abschnitt A, und insbesondere gegen die nach Art. 23 Abs. 1 Unterabs. 2 dieser Richtlinie bestehende Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass die Luftqualitätspläne geeignete Maßnahmen vorsehen, damit der Zeitraum der Nichteinhaltung der Grenzwerte so kurz wie möglich gehalten wird, verstoßen, dass sie es unterlassen hat, ab dem 11. Juni 2010 geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um in allen diesen Gebieten die Einhaltung der Grenzwerte für NO<sub>2</sub> zu gewährleisten.
2. Die Bundesrepublik Deutschland trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.
3. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland trägt seine eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 436 vom 3.12.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. Juni 2021 — Ungarn/Europäisches Parlament**  
**(Rechtssache C-650/18) <sup>(1)</sup>**

*(Nichtigkeitsklage – Art. 7 Abs. 1 EUV – Entschließung des Europäischen Parlaments zu einem Vorschlag, mit dem der Rat der Europäischen Union aufgefordert wird, das Bestehen einer eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, festzustellen – Art. 263 und 269 AEUV – Zuständigkeit des Gerichtshofs – Zulässigkeit der Klage – Anfechtbare Handlung – Art. 354 AEUV – Regeln für die Stimmenauszählung im Parlament – Geschäftsordnung des Parlaments – Art. 178 Abs. 3 – Begriff der „abgegebenen Stimmen“ – Enthaltungen – Grundsätze der Rechtssicherheit, der Gleichbehandlung, der Demokratie und der loyalen Zusammenarbeit)*

(2021/C 289/03)

Verfahrenssprache: Ungarisch

**Parteien**

**Kläger:** Ungarn (Prozessbevollmächtigte: zunächst vertreten durch M. Z. Fehér, G. Tornyai und Zs. Wagner, dann durch M. Z. Fehér)

**Unterstützt durch:** Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

**Beklagter:** Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: vertreten durch F. Drexler, N. Görlitz und T. Lukácsi)

**Tenor**

1. Die Klage wird zurückgewiesen.
2. Ungarn trägt neben seinen eigenen Kosten die Kosten des Europäischen Parlaments.
3. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 436 vom 3.12.2018.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Juni 2021 — The Yokohama Rubber Co. Ltd/Pirelli Tyre SpA (C-818/18 P), Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)/Pirelli Tyre SpA (C-6/19 P)**

**(Verbundene Rechtssachen C-818/18 P und C-6/19 P) <sup>(1)</sup>**

*(Rechtsmittel – Unionsmarke – Absolute Eintragungshindernisse oder Nichtigkeitsgründe – Zeichen, das ausschließlich aus der Form der Ware besteht, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist – Verordnung (EG) Nr. 40/94 – Art. 7 Abs. 1 Buchst. e Ziff. ii – Zeichen, das aus einer Form besteht, die keinen wesentlichen Teil der Ware darstellt)*

(2021/C 289/04)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

(Rechtssache C-818/18 P)

*Rechtsmittelführerin:* The Yokohama Rubber Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: D. Martucci und F. Boscariol de Roberto, avvocati)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Pirelli Tyre SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. M. Müller und F. Togo), Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. Ivanauskas)

*Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:* European Association of Trade Mark Owners (Marques) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Viefhues)

(Rechtssache C-6/19 P)

*Rechtsmittelführer:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigter: J. Ivanauskas)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Pirelli Tyre SpA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte T. M. Müller und F. Togo), The Yokohama Rubber Co. Ltd (Prozessbevollmächtigte: D. Martucci und F. Boscariol de Roberto, avvocati)

*Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:* European Association of Trade Mark Owners (Marques) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Viefhues)

### **Tenor**

1. Die Rechtsmittel in den Rechtssachen C-818/18 P und C-6/19 P werden zurückgewiesen.
2. Die The Yokohama Rubber Co. Ltd und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen neben ihren eigenen Kosten der Rechtsmittelverfahren in den Rechtssachen C-818/18 P und C-6/19 P zu gleichen Teilen die Kosten der Pirelli Tyre SpA in diesen Verfahren.
3. Die European Association of Trade Mark Owners (Marques) trägt ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABL C 148 vom 29.4.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio — Italien) — EB/Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca — MIUR, Università degli Studi Roma Tre**

**(Rechtssache C-326/19) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 1999/70/EG – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraph 5 – Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder -verhältnisse – Missbräuchliche Verwendung – Präventivmaßnahmen – Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor – Hochschulforscher)**

(2021/C 289/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

### **Vorlegendes Gericht**

Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* EB

*Beklagte:* Presidenza del Consiglio dei Ministri, Ministero dell'Istruzione, dell'Università e della Ricerca — MIUR, Università degli Studi Roma Tre

*Beteiligte:* Federazione Lavoratori della Conoscenza — CGIL (FLC-CGIL), Confederazione Generale Italiana del Lavoro (CGIL), Anief — Associazione Professionale e Sindacale, Confederazione Generale Sindacale, Cipur — Coordinamento Intersedi Professori Universitari di Ruolo

**Tenor**

Paragraf 5 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, die in Bezug auf die Einstellung von Hochschulforschern den Abschluss eines befristeten Dreijahresvertrags mit einer einzigen Möglichkeit der Verlängerung um höchstens zwei Jahre vorsieht und dabei zum einen den Abschluss solcher Verträge davon abhängig macht, dass Mittel „für die Planung zur Durchführung von Tätigkeiten im Bereich der Forschung, der Lehre, der ergänzenden Lehre und der Dienstleistungen gegenüber den Studierenden“ zur Verfügung stehen, und zum anderen die Verlängerung dieser Verträge von einer „positiven Beurteilung der geleisteten Lehr- und Forschungstätigkeit“ abhängig macht, ohne dass es erforderlich wäre, dass diese Regelung objektive und transparente Kriterien aufstellt, anhand derer überprüft werden kann, ob der Abschluss und die Verlängerung solcher Verträge tatsächlich einem realen Bedarf entsprechen und ob sie geeignet sind, das verfolgte Ziel zu erreichen, und hierfür erforderlich sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 288 vom 26.8.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts — Deutschland) — BZ/Westerwaldkreis**

**(Rechtssache C-546/19) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – Einwanderungspolitik – Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger – Richtlinie 2008/115/EG – Art. 2 Abs. 1 – Geltungsbereich – Drittstaatsangehöriger – Strafrechtliche Verurteilung in dem Mitgliedstaat – Art. 3 Nr. 6 – Einreiseverbot – Gründe der öffentlichen Ordnung und der öffentlichen Sicherheit – Aufhebung der Rückkehrentscheidung – Rechtmäßigkeit des Einreiseverbots)**

(2021/C 289/06)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesverwaltungsgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: BZ

Beklagter: Westerwaldkreis

**Tenor**

1. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger ist dahin auszulegen, dass diese Richtlinie auf ein Einreise- und Aufenthaltsverbot anwendbar ist, das von einem Mitgliedstaat, der von der in Art. 2 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat, gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich in dessen Hoheitsgebiet befindet und gegen den aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Grundlage einer früheren strafrechtlichen Verurteilung eine Ausweisungsverfügung ergangen ist, verhängt wurde.
2. Die Richtlinie 2008/115 ist dahin auszulegen, dass sie der Aufrechterhaltung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots, das von einem Mitgliedstaat gegen einen Drittstaatsangehörigen, der sich in dessen Hoheitsgebiet befindet und gegen den aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf der Grundlage einer früheren strafrechtlichen Verurteilung eine bestandskräftig gewordene Ausweisungsverfügung ergangen ist, verhängt wurde, entgegensteht, wenn die von diesem Mitgliedstaat gegen diesen Drittstaatsangehörigen erlassene Rückkehrentscheidung aufgehoben wurde, und zwar selbst dann, wenn die Ausweisungsverfügung bestandskräftig geworden ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 348 vom 14.10.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juni 2021 — Recylex SA, Fonderie et Manufacture de Métaux SA, Harz-Metall GmbH/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-563/19 P) <sup>(1)</sup>

*(Rechtsmittel – Wettbewerb – Kartelle – Markt für die Wiederverwertung von Autobatterien – Mitteilung über die Zusammenarbeit von 2006 – Rn. 26 – Teilerlass – Zusätzliche, die Schwere oder die Dauer der Zuwiderhandlung erhöhende Tatsachen – Der Europäischen Kommission bekannte Umstände – Ermäßigung der Geldbuße – Einstufung im Hinblick auf die Ermäßigung – Zeitliche Reihenfolge)*

(2021/C 289/07)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

Rechtsmittelführer: Recylex SA, Fonderie et Manufacture de Métaux SA, Harz-Metall GmbH (Prozessbevollmächtigte: M. Wellinger, avocat, Rechtsanwältinnen S. Reinart und K. Bongs)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Szczodrowski, I. Rogalski und F. van Schaik)

**Tenor**

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Recylex SA, die Fonderie et Manufacture de Métaux SA und die Harz-Metall GmbH tragen die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 312 vom 16.9.2019.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Watford Employment Tribunal — Vereinigtes Königreich) — K u. a., L, M, N u. a., O, P, Q, R, S, T/Tesco Stores Ltd**

(Rechtssache C-624/19) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Gleiches Entgelt für Männer und Frauen – Art. 157 AEUV – Unmittelbare Wirkung – Begriff „gleichwertige Arbeit“ – Klagen auf gleiches Entgelt bei gleichwertiger Arbeit – Einheitliche Quelle – Arbeitnehmer verschiedenen Geschlechts, die denselben Arbeitgeber haben – Verschiedene Betriebe – Vergleich)*

(2021/C 289/08)

Verfahrenssprache: Englisch

**Vorlegendes Gericht**

Watford Employment Tribunal

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: K u. a., L, M, N u. a., O, P, Q, R, S, T

Beklagte: Tesco Stores Ltd

**Tenor**

Art. 157 AEUV ist dahin auszulegen, dass er in Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten, in denen ein Verstoß gegen den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei „gleichwertiger Arbeit“ im Sinne der Vorschrift geltend gemacht wird, unmittelbare Wirkung entfaltet.

---

<sup>(1)</sup> ABL C 357 vom 21.10.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Madrid — Spanien) — Instituto Madrileño de Investigación y Desarrollo Rural, Agrario y Alimentario/JN**

**(Rechtssache C-726/19) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Richtlinie 1999/70/EG – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraph 5 – Anwendbarkeit – Begriff „aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge oder — verhältnisse“ – Befristete Arbeitsverträge im öffentlichen Sektor – Maßnahmen zur Vermeidung und Ahndung von Missbrauch durch aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge – Begriff der solche Verträge rechtfertigenden „sachlichen Gründe“ – Gleichwertige gesetzliche Maßnahmen – Verpflichtung, das nationale Recht unionsrechtskonform auszulegen – Wirtschaftskrise)**

(2021/C 289/09)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia de Madrid

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Instituto Madrileño de Investigación y Desarrollo Rural, Agrario y Alimentario

Beklagte: JN

**Tenor**

1. Paragraph 5 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung in der Auslegung durch die nationale Rechtsprechung entgegensteht, die zum einen vor Beendigung der Auswahlverfahren zur endgültigen Nachbesetzung freier Stellen von Arbeitnehmern im öffentlichen Sektor die Verlängerung befristeter Verträge ohne Angabe einer genauen Frist für den Abschluss dieser Verfahren erlaubt und zum anderen sowohl die Gleichstellung dieser Arbeitnehmer mit „unbefristet, nicht dauerhaft beschäftigten Arbeitnehmern“ als auch die Gewährung einer Entschädigung für diese Arbeitnehmer untersagt. Es zeigt sich nämlich, dass diese nationale Regelung vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Überprüfungen keine Maßnahme zur Verhinderung und etwaigen Ahndung des missbräuchlichen Einsatzes aufeinanderfolgender befristeter Verträge enthält.
2. Paragraph 5 Nr. 1 der am 18. März 1999 geschlossenen Rahmenvereinbarung im Anhang der Richtlinie 1999/70 ist dahin auszulegen, dass rein wirtschaftliche Erwägungen im Zusammenhang mit der Wirtschaftskrise von 2008 nicht rechtfertigen können, dass jegliche Maßnahme zur Verhinderung und Ahndung des Einsatzes aufeinanderfolgender befristeter Arbeitsverträge im nationalen Recht fehlt.

<sup>(1)</sup> ABl. C 432 vom 23.12.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Rīgas apgabaltiesas Civillietu tiesas kolēģija — Lettland) — „CV-Online Latvia“ SIA/„Melons“ SIA**

(Rechtssache C-762/19) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtlicher Schutz von Datenbanken – Richtlinie 96/9/EG – Art. 7 – Schutzrecht sui generis der Hersteller von Datenbanken – Für jeden Dritten bestehendes Verbot, ohne die Zustimmung des Herstellers die Gesamtheit oder einen wesentlichen Teil des Inhalts der Datenbank zu „entnehmen“ oder „weiterzuverwenden“ – Im Internet frei zugängliche Datenbank – Auf die Suche von Stellenanzeigen spezialisierte Metasuchmaschine – Entnahme und/oder Weiterverwendung des Inhalts einer Datenbank – Beeinträchtigung der wesentlichen Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung des Inhalts einer Datenbank)*

(2021/C 289/10)

Verfahrenssprache: Lettisch

**Vorlegendes Gericht**

Rīgas apgabaltiesas Civillietu tiesas kolēģija

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: „CV-Online Latvia“ SIA

Beklagte: „Melons“ SIA

**Tenor**

Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken ist dahin auszulegen, dass eine auf die Suche von Inhalten von Datenbanken spezialisierte Internet-Suchmaschine, die die Gesamtheit oder wesentliche Teile einer im Internet frei zugänglichen Datenbank kopiert und indiziert und es dann ihren Nutzern ermöglicht, auf ihrer eigenen Website nach im Hinblick auf ihren Inhalt relevanten Kriterien Recherchen in dieser Datenbank durchzuführen, eine „Entnahme“ und eine „Weiterverwendung“ des Inhalts dieser Datenbank im Sinne dieser Bestimmung vornimmt, die vom Hersteller einer solchen Datenbank untersagt werden können, sofern diese Handlungen seine Investition in die Beschaffung, Überprüfung oder Darstellung dieses Inhalts beeinträchtigen, d. h., dass sie eine Gefahr für die Möglichkeiten darstellen, diese Investition durch den normalen Betrieb der fraglichen Datenbank zu amortisieren, was das vorlegende Gericht zu überprüfen hat.

<sup>(1)</sup> ABL C 423 vom 16.12.2019.

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna — Bulgarien) — „TEAM POWER EUROPE“ EOOD/Direktor na Teritorialna direksia na Natsionalna agentsia za prihodite — Varna**

(Rechtssache C-784/19) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Wanderarbeitnehmer – Soziale Sicherheit – Anzuwendende Rechtsvorschriften – Verordnung [EG] Nr. 883/2004 – Art. 12 Abs. 1 – Entsendung – Leiharbeitnehmer – Verordnung [EG] Nr. 987/2009 – Art. 14 Abs. 2 – Bescheinigung A 1 – Bestimmung des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitgeber gewöhnlich tätig ist – Begriff „andere nennenswerte Tätigkeiten als reine interne Verwaltungstätigkeiten“ – Keine Überlassung von Leiharbeitnehmern im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitgeber ansässig ist)*

(2021/C 289/11)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad — Varna

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* „TEAM POWER EUROPE“ EOOD

*Beklagter:* Direktor na Teritorialna direktsia na Natsionalna agentsia za prihodite — Varna

**Tenor**

Art. 14 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit ist dahin auszulegen, dass ein in einem Mitgliedstaat ansässiges Leiharbeitsunternehmen, um als in diesem Mitgliedstaat „gewöhnlich tätig“ im Sinne von Art. 12 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der durch die Verordnung (EU) Nr. 465/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 geänderten Fassung angesehen werden zu können, einen nennenswerten Teil seiner Tätigkeit der Überlassung von Leiharbeitnehmern für Unternehmen, die in diesem Mitgliedstaat niedergelassen und tätig sind, ausüben muss.

(<sup>1</sup>) ABL C 27 vom 27.1.2020.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Alba Iulia — Rumänien) — Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală a Vănilor — Direcția Regională Vamală Brașov — Biroul Vamal de Interior Sibiu/Flavourstream SRL**

**(Rechtssache C-822/19) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Zollunion – Gemeinsamer Zolllarif – Kombinierte Nomenklatur – Zolllarifliche Einreihung – Zolllarifliche Unterpositionen 1702 90 95, 2912 49 00 und 3824 90 92 – Wässrige Lösung)**

(2021/C 289/12)

*Verfahrenssprache:* Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel Alba Iulia

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Brașov, Agenția Națională de Administrare Fiscală — Direcția Generală a Vănilor — Direcția Regională Vamală Brașov — Biroul Vamal de Interior Sibiu

*Beklagte:* Flavourstream SRL

**Tenor**

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolllarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolllarif in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1101/2014 der Kommission vom 16. Oktober 2014 ist dahin auszulegen, dass eine wässrige Lösung, die durch thermische Zersetzung von Dextrose gewonnen wird und u. a. aus wasserlöslichen Aldehyden und Ketonen besteht, weder in die Unterposition 1702 90 95 dieser Nomenklatur einzureihen ist, die u. a. Invertzucker und andere Zucker und Zuckersirupe mit einem Gehalt an Fructose, bezogen auf die Trockenmasse, von 50 GHT, die in keine anderen

Unterpositionen der Position 1702 dieser Nomenklatur einzureihen sind, erfasst, noch in die Unterposition 2912 49 00 dieser Nomenklatur einzureihen ist, die „andere“ Aldehydalkohole, Aldehydether, Aldehydphenole und Aldehyde mit anderen Sauerstoff-Funktionen erfasst, sondern in die Unterposition 3824 90 92 dieser Nomenklatur einzureihen ist, die „chemische Erzeugnisse oder Zubereitungen, überwiegend aus organischen Verbindungen bestehend, anderweit weder genannt noch inbegriffen“ „in flüssiger Form bei 20 °C“ erfasst, sofern der etwaige Nährwert dieser Lösung gegenüber ihrer Funktion als chemisches Erzeugnis und Lebensmittelzusatzstoff zweitrangig ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 54 vom 17.2.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo — Spanien) — Bankia SA/Unión Mutua Asistencial de Seguros (UMAS)**

**(Rechtssache C-910/19) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Richtlinie 2003/71/EG – Prospekt beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel – Art. 3 Abs. 2 – Art. 6 – Angebot, das sich sowohl an Kleinanleger als auch an qualifizierte Anleger richtet – Inhalt der im Prospekt enthaltenen Angaben – Haftungsklage – Kleinanleger und qualifizierte Anleger – Kenntnis von der wirtschaftlichen Situation des Emittenten)**

(2021/C 289/13)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Supremo

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Bankia SA

Beklagte: Unión Mutua Asistencial de Seguros (UMAS)

**Tenor**

1. Art. 6 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG in der durch die Richtlinie 2008/11/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass die Haftungsklage wegen der im Prospekt enthaltenen Angaben im Fall eines öffentlichen Angebots zur Zeichnung von Aktien, das sich sowohl an Kleinanleger als auch an qualifizierte Anleger richtet, nicht nur von den Kleinanlegern, sondern auch von den qualifizierten Anlegern erhoben werden kann.
2. Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 2003/71 in der durch die Richtlinie 2008/11 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er Bestimmungen des nationalen Rechts, die es im Zusammenhang mit einer von einem qualifizierten Anleger wegen der im Prospekt enthaltenen Angaben erhobenen Haftungsklage dem Gericht erlauben oder sogar vorschreiben, zu berücksichtigen, dass dieser Anleger aufgrund seiner Beziehungen zum Emittenten des öffentlichen Angebots zur Zeichnung von Wertpapieren unabhängig vom Prospekt Kenntnis von der wirtschaftlichen Situation des Emittenten hatte oder haben musste, dann nicht entgegenstehen, wenn diese Bestimmungen nicht ungünstiger sind als diejenigen für im nationalen Recht vorgesehene gleichartige Klagen und nicht in der Praxis bewirken, dass die Erhebung dieser Haftungsklage unmöglich gemacht oder übermäßig erschwert wird.

<sup>(1)</sup> ABl. C 95 vom 23.3.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Ministero della Giustizia/GN**

(Rechtssache C-914/19) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – Grundsatz der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf – Richtlinie 2000/78/EG – Art. 6 Abs. 1 – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 21 – Verbot der Diskriminierung wegen des Alters – Nationale Regelung, mit der eine Altersgrenze von 50 Jahren für den Zugang zum Notarberuf festgelegt wird – Rechtfertigung)*

(2021/C 289/14)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Ministero della Giustizia

Beklagter: GN

Beteiligte: HM, JL, JJ

**Tenor**

Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, die für die Zulassung zum Auswahlverfahren für den Zugang zum Notarberuf eine Altersgrenze von 50 Jahren festlegt, da eine solche Regelung nicht die Ziele der Gewährleistung, dass dieser Beruf während eines erheblichen Zeitraums vor dem Eintritt in den Ruhestand kontinuierlich ausgeübt wird, der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Ausübung der notariellen Befugnisse sowie der Erleichterung des Generationenwechsels und der Verjüngung dieses Berufsstands zu verfolgen scheint und jedenfalls über das zur Erreichung dieser Ziele Erforderliche hinausgeht, was zu überprüfen Sache des vorlegenden Gerichts ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 87 vom 16.3.2020.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzgerichts — Österreich) — Titanium Ltd/Finanzamt Österreich, zuvor Finanzamt Wien**

(Rechtssache C-931/19) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerwesen – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 43 und 45 – Richtlinie 2006/112/EG in der durch die Richtlinie 2008/8/EG geänderten Fassung – Art. 44, 45 und 47 – Dienstleistungen – Steuerlicher Anknüpfungspunkt – Begriff der festen Niederlassung – Vermietung einer Immobilie in einem Mitgliedstaat – Immobilieneigentümerin mit Gesellschaftssitz auf der Insel Jersey)*

(2021/C 289/15)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Bundesfinanzgericht

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Titanium Ltd

Beklagter: Finanzamt Österreich, zuvor Finanzamt Wien

**Tenor**

Eine in einem Mitgliedstaat vermietete Immobilie stellt keine feste Niederlassung im Sinne des Art. 43 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sowie der Art. 44 und 45 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 geänderten Fassung dar, wenn der Eigentümer der Immobilie nicht über eigenes Personal für die Leistungsbewirkung im Zusammenhang mit der Vermietung verfügt.

(<sup>1</sup>) ABl. C 87 vom 16.3.2020.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Superior de Justicia de Aragón — Spanien) — Servicio Aragonés de Salud/LB**

**(Rechtssache C-942/19) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Sozialpolitik – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraph 4 – Grundsatz der Nichtdiskriminierung – Ablehnung eines Antrags auf Gewährung einer für das unbefristet beschäftigte statutarische Personal vorgesehenen Beurlaubung wegen Erbringung von Dienstleistungen im öffentlichen Sektor – Nationale Regelung, mit der diese Beurlaubung im Fall der Aufnahme einer befristeten Beschäftigung ausgeschlossen wird – Anwendungsbereich – Unanwendbarkeit von Paragraph 4 – Unzuständigkeit des Gerichtshofs)**

(2021/C 289/16)

Verfahrenssprache: Spanisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal Superior de Justicia de Aragón

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Servicio Aragonés de Salud

Beklagte: LB

**Tenor**

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vom Tribunal Superior de Justicia de Aragón (Oberstes Gericht von Aragonien, Spanien) mit Entscheidung vom 17. Dezember 2019 vorgelegten Fragen nicht zuständig.

(<sup>1</sup>) ABl. C 103 vom 30.3.2020.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Hoge Raad der Nederlanden — Niederlande) — Staatssecretaris van Financiën/Jumbocarry Trading GmbH**

**(Rechtssache C-39/20) <sup>(1)</sup>**

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 952/2013 – Zollkodex der Union – Art. 22 Abs. 6 Unterabs. 1 in Verbindung mit Art. 29 – Mitteilung der Gründe an die betroffene Person vor Erlass einer diese Person belastenden Entscheidung – Art. 103 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 3 Buchst. b – Verjährung der Zollschild – Frist für die Mitteilung der Zollschild – Aussetzung der Frist – Art. 124 Abs. 1 Buchst. a – Erlöschen der Zollschild bei Verjährung – Zeitlicher Anwendungsbereich der Bestimmung über die Aussetzungsgründe – Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes)*

(2021/C 289/17)

Verfahrenssprache: Niederländisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Hoge Raad der Nederlanden

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Staatssecretaris van Financiën

Beklagte: Jumbocarry Trading GmbH

#### **Tenor**

Art. 103 Abs. 3 Buchst. b und Art. 124 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union sind im Licht der Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes dahin auszulegen, dass sie auf eine vor dem 1. Mai 2016 entstandene und zu diesem Zeitpunkt noch nicht verjährte Zollschild anzuwenden sind.

<sup>(1)</sup> ABl. C 201 vom 15.6.2020.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad — Varna — Bulgarien) — „BalevBio“ EOOD/Teritorialna direktsia Severna morska, Agentsia „Mitnitsi“**

**(Rechtssache C-76/20) <sup>(1)</sup>**

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Tarifierung – Kombinierte Nomenklatur – Aus verschiedenen Stoffen bestehende Waren – Pflanzenfasern – Melaminharz – Positionen 3924 und 4419 – Als „Bambusbecher“ bezeichnete Waren)*

(2021/C 289/18)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad — Varna

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: „BalevBio“ EOOD

Beklagte: Teritorialna direktsia Severna morska, Agentsia „Mitnitsi“

Beteiligte: Okrazhna prokuratura — Varnenska

**Tenor**

Die Kombinierte Nomenklatur in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif in der durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1821 der Kommission vom 6. Oktober 2016 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass als „Bambusbecher“ bezeichnete Waren, die zu 72,33 % aus Pflanzenfasern und zu 25,2 % aus Melaminharz bestehen, vorbehaltlich der von dem vorlegenden Gericht vorzunehmenden Würdigung sämtlicher ihm vorliegender Tatsachen in die Position 3924 dieser Nomenklatur, konkret in deren Unterposition 3924 10 00, einzureihen sind.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 161 vom 11.5.2020.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Suceava — Rumänien) — BE, DT/Administrația Județeană a Finanțelor Publice Suceava, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Iași, Accer Ipurl Suceava — als gerichtliche Liquidatorin von BE, EP**

**(Rechtssache C-182/20) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Recht zum Vorsteuerabzug – Berichtigung der Vorsteuerabzüge – Insolvenzverfahren – Nationale Regelung, die die automatische Versagung des Vorsteuerabzugs für vor der Eröffnung dieses Verfahrens liegende steuerbare Umsätze vorsieht)**

(2021/C 289/19)

Verfahrenssprache: Rumänisch

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel Suceava

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* BE, DT

*Beklagte:* Administrația Județeană a Finanțelor Publice Suceava, Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Iași, Accer Ipurl Suceava — als gerichtliche Liquidatorin von BE, EP

**Tenor**

Die Art. 184 bis 186 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung oder Praxis entgegenstehen, wonach die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Wirtschaftsteilnehmers, das die Liquidation dieses Vermögens zugunsten der Gläubiger des Wirtschaftsteilnehmers impliziert, automatisch die Verpflichtung für diesen Wirtschaftsteilnehmer mit sich bringt, die Vorsteuerabzüge zu berichtigen, die er für Gegenstände und Dienstleistungen vorgenommen hat, die er vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen erworben hat, wenn die Eröffnung eines solchen Verfahrens der Fortführung der wirtschaftlichen Tätigkeit dieses Wirtschaftsteilnehmers im Sinne von Art. 9 der Richtlinie, namentlich zum Zweck der Liquidation des betreffenden Unternehmens, nicht entgegenstehen kann.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 297 vom 7.9.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Düsseldorf — Deutschland) — BY, CX, FU, DW, EV/Stadt Duisburg**

**(Rechtssache C-194/20) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Assoziierungsabkommen EWG-Türkei – Beschluss Nr. 1/80 – Art. 6 und 7 – Ordnungsgemäße Beschäftigung – Art. 9 – Zugang der Kinder eines türkischen Arbeitnehmers zum Schulunterricht – Aufenthaltsrecht – Verweigerung)**

(2021/C 289/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

**Vorlegendes Gericht**

Verwaltungsgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: BY, CX, FU, DW, EV

Beklagte: Stadt Duisburg

**Tenor**

Art. 9 Satz 1 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19. September 1980 über die Entwicklung der Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei ist dahin auszulegen, dass er nicht von türkischen Kindern geltend gemacht werden kann, deren Eltern die Voraussetzungen der Art. 6 und 7 dieses Beschlusses nicht erfüllen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 262 vom 10.8.2020.

---

**Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato — Italien) — Rad Service Srl Unipersonale, Cosmo Ambiente Srl, Cosmo Scavi Srl/Del Debbio SpA, Gruppo Sei Srl, Ciclat Val di Cecina Soc. Coop., Daf Costruzioni Stradali Srl**

**(Rechtssache C-210/20) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge – Richtlinie 2014/24/EU – Ablauf des Verfahrens – Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe – Art. 63 – Bieter, der die Kapazitäten eines anderen Unternehmens in Anspruch nimmt, um die Anforderungen des öffentlichen Auftraggebers zu erfüllen – Art. 57 Abs. 4, 6 und 7 – Von diesem Unternehmen eingereichte unwahre Erklärungen – Ausschluss des Bieters, ohne ihn zu verpflichten oder ihm zu erlauben, dieses Unternehmen zu ersetzen – Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)**

(2021/C 289/21)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Rad Service Srl Unipersonale, Cosmo Ambiente Srl, Cosmo Scavi Srl

Beklagte: Del Debbio SpA, Gruppo Sei Srl, Ciclat Val di Cecina Soc. Coop., Daf Costruzioni Stradali Srl

Beteiligte: Azienda Unità Sanitaria Locale USL Toscana Centro

**Tenor**

Art. 63 der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in Verbindung mit deren Art. 57 Abs. 4 Buchst. h ist unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes dahin auszulegen, dass er nationalen Rechtsvorschriften entgegensteht, nach denen der öffentliche Auftraggeber einen Bieter automatisch von einem Verfahren zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags auszuschließen hat, wenn ein Hilfsunternehmen, dessen Kapazitäten er in Anspruch nehmen möchte, eine wahrheitswidrige Erklärung zum Vorliegen rechtskräftiger strafrechtlicher Verurteilungen vorgelegt hat, ohne dem Bieter in einem solchen Fall vorschreiben oder zumindest gestatten zu dürfen, dieses Unternehmen zu ersetzen.

<sup>(1)</sup> ABl. C 279 vom 24.8.2020.

**Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 3. Juni 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Sofiyski rayonen sad — Bulgarien) — ZN/Generalno konsultstvo na Republika Bulgaria v grad Valensia, Kralstvo Ispania**

(Rechtssache C-280/20) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Bestimmung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaats – Art. 5 Abs. 1 – Arbeitnehmer, der die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt – Vertrag, der mit einer konsularischen Vertretung dieses Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat geschlossen wurde – Aufgaben des Arbeitnehmers – Keine hoheitlichen Befugnisse)*

(2021/C 289/22)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Sofiyski rayonen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: ZN

Beklagter: Generalno konsultstvo na Republika Bulgaria v grad Valensia, Kralstvo Ispania

**Tenor**

Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in Verbindung mit deren drittem Erwägungsgrund ist dahin auszulegen, dass er für die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit der Gerichte eines Mitgliedstaats zur Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen einem Arbeitnehmer eines Mitgliedstaats, der keine hoheitlichen Aufgaben wahrnimmt, und einer konsularischen Behörde dieses Mitgliedstaats, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats befindet, anwendbar ist.

<sup>(1)</sup> ABl. C 287 vom 31.8.2020.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Galați — Rumänien) — XU, YV, ZW, AU, BZ, CA, DB, EC, NL/SC Credit Europe Ipotecar IFN SA, Credit Europe Bank NV**

**(Rechtssache C-364/19) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Verbraucherschutz – Missbräuchliche Klauseln – Richtlinie 93/13/EWG – Art. 1 Abs. 2 – Ausschluss von Vertragsklauseln, die auf bindenden nationalen Rechtsvorschriften beruhen, vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie – Art. 4 Abs. 2 – Ausnahme von der Beurteilung der Missbräuchlichkeit einer Klausel – Kreditvertrag in Fremdwährung – Behaupteter Verstoß gegen die einem Gewerbetreibenden obliegende Informationspflicht – Vorrangige Prüfung anhand von Art. 1 Abs. 2 durch das nationale Gericht)**

(2021/C 289/23)

Verfahrenssprache: Rumänisch

#### **Vorlegendes Gericht**

Tribunalul Galați

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: XU, YV, ZW, AU, BZ, CA, DB, EC

Beklagte: SC Credit Europe Ipotecar IFN SA, Credit Europe Bank NV

#### **Tenor**

Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind dahin auszulegen, dass ein Gericht eines Mitgliedstaats, wenn es mit einem Rechtsstreit über eine angeblich missbräuchliche Vertragsklausel befasst ist, die auf einer abdingbaren nationalen Rechtsvorschrift beruht, verpflichtet ist, vorrangig das Eingreifen des in Art. 1 Abs. 2 dieser Richtlinie vorgesehenen Ausschlusses von deren Anwendungsbereich und nicht das Eingreifen der in Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie vorgesehenen Ausnahme von der Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Vertragsklauseln zu prüfen.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 288 vom 26.8.2019.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 14. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg — Deutschland) — HR/Finanzamt Wilmersdorf**

**(Rechtssache C-108/20) <sup>(1)</sup>**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Steuerrecht – Mehrwertsteuer – Richtlinie 2006/112/EG – Art. 167 und 168 – Recht auf Vorsteuerabzug – Versagung – Steuerhinterziehung – Lieferkette – Versagung des Vorsteuerabzugs, wenn der Steuerpflichtige wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit seinem Erwerb an einem Umsatz beteiligt, der in eine Umsatzsteuerhinterziehung einbezogen war)**

(2021/C 289/24)

Verfahrenssprache: Deutsch

#### **Vorlegendes Gericht**

Finanzgericht Berlin-Brandenburg

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: HR

Beklagter: Finanzamt Wilmersdorf

**Tenor**

Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Praxis nicht entgegensteht, nach der einem Steuerpflichtigen, der Waren erworben hat, die Gegenstand einer auf einer vorhergehenden Umsatzstufe der Lieferkette begangenen Umsatzsteuerhinterziehung waren, und der davon wusste oder hätte wissen müssen, das Recht auf Vorsteuerabzug versagt wird, obwohl er an dieser Steuerhinterziehung nicht aktiv beteiligt war.

---

(<sup>1</sup>) ABL C 201 vom 15.6.2020.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 23. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Mons — Belgien) — Centre d'Enseignement Secondaire Saint-Vincent de Soignies ASBL/FS**

**(Rechtssache C-471/20) (<sup>1</sup>)**

**(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Sozialpolitik – Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer – Arbeitszeitgestaltung – Richtlinie 2003/88/EG – Wöchentliche Höchstarbeitszeit – Bezugszeitraum – Art. 16 – Abweichungen – Art. 17 und 18 – Erzieher in einem Internat, der nächtliche Wachdienste versieht – Ausgestaltung der Ausgleichsruhezeiten)**

(2021/C 289/25)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Cour du travail de Mons

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Centre d'Enseignement Secondaire Saint-Vincent de Soignies ASBL

Beklagter: FS

**Tenor**

Art. 17 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2003/88/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung ist dahin auszulegen, dass die Tätigkeit eines Erziehers in einem Internat, der während der Nacht die Aufsicht über die Internatsschüler hat, in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fällt.

---

(<sup>1</sup>) ABL C 9 vom 11.1.2021.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 14. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Commissione tributaria provinciale di Parma — Italien) — Casa di Cura Città di Parma SpA/Agenzia delle Entrate**

(Rechtssache C-573/20) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Sechste Richtlinie 77/388/EWG – Art. 17 Abs. 2 Buchst. a – Gemischt Steuerpflichtiger – Pro-rata-Satz des Vorsteuerabzugs – Öffentliche oder private Gesundheitseinrichtungen, die steuerbefreite Tätigkeiten ausüben – Nationale Regelung, die den Abzug der Vorsteuer für den Erwerb von Gegenständen oder die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die zu Zwecken dieser steuerbefreiten Tätigkeiten verwendet werden, ausschließt)*

(2021/C 289/26)

Verfahrenssprache: Italienisch

**Vorlegendes Gericht**

Commissione tributaria provinciale di Parma

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: Casa di Cura Città di Parma SpA

Beklagter: Agenzia delle Entrate

**Tenor**

Art. 17 Abs. 2 Buchst. a der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Rechtsvorschrift nicht entgegen steht, die keinen Vorsteuerabzug für den Erwerb von Gegenständen und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die für steuerbefreite Tätigkeiten verwendet werden, zulässt und daher vorsieht, dass das Recht eines gemischt Steuerpflichtigen auf Vorsteuerabzug auf der Grundlage eines Pro-rata-Satzes berechnet wird, der dem Verhältnis zwischen den Umsätzen, für die ein Recht auf Vorsteuerabzug besteht, und den im betreffenden Jahr erzielten Gesamtumsätzen einschließlich der befreiten Leistungen des Gesundheitswesens entspricht.

<sup>(1)</sup> ABl. C 35 vom 1.2.2021.

**Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 15. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Markkinaoikeus — Finnland) — Kuluttaja-asiamies/MiGame Oy**

(Rechtssache C-594/20) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Richtlinie 2011/83/EU – Verbraucherverträge – Art. 21 – „Telefonische Kommunikation“ – Von einem Unternehmer zu dem Zweck eingerichtete Telefonleitung, Verbrauchern im Zusammenhang mit einem geschlossenen Vertrag die Kontaktaufnahme mit ihm zu ermöglichen – Einrichtung von zwei Telefonleitungen, einer kostenpflichtigen Festnetzleitung und einer kostenlosen Mobilfunkleitung, durch ein Unternehmen im Rahmen seines Kundendienstes bezüglich geschlossener Verträge – Inhalt von Kommunikationsmaterialien für Kunden – Zulässigkeit einer Service-Rufnummer, für die Kunden ein höherer Tarif berechnet wird als der Grundtarif – Begriff „Grundtarif“)*

(2021/C 289/27)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Markkinaoikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: Kuluttaja-asiamies

Beklagte: MiGame Oy

**Tenor**

Art. 21 Abs. 1 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass er dem entgegensteht, dass ein Unternehmer seinen Kunden zusätzlich zur Angabe einer Telefonnummer, die höchstens zum Grundtarif abgerechnet wird, eine Telefonnummer angibt, für deren Gebrauch ein den Grundtarif übersteigender Tarif gilt und die möglicherweise von Verbrauchern genutzt wird, die einen Vertrag mit dem Unternehmer geschlossen haben.

<sup>(1)</sup> ABl. C 35 vom 1.2.2021.

---

**Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 26. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal du travail de Liège — Belgien) VW/Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)**

(Rechtssache C-92/21) <sup>(1)</sup>

*(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Grenzkontrollen, Asyl und Einwanderung – Asylpolitik – Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist – Verordnung [EU] Nr. 604/2013 [Dublin III] – Art. 27 – Rechtsmittel gegen eine Überstellungsentscheidung – Aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels – Art. 29 – Modalitäten und Fristen für Überstellungen – Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen – Richtlinie 2013/33/EU – Art. 18 – Nationale Maßnahme, mit der einem Antragsteller, an den eine Überstellungsentscheidung gerichtet ist, ein Platz in einer speziellen Aufnahmeeinrichtung zugewiesen wird, in der die untergebrachten Personen Begleitung erhalten, um ihre Überstellung vorzubereiten)*

(2021/C 289/28)

Verfahrenssprache: Französisch

**Vorlegendes Gericht**

Tribunal du travail de Liège

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: VW

Beklagte: Agence fédérale pour l'Accueil des demandeurs d'asile (Fedasil)

**Tenor**

Art. 27 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, ist dahin auszulegen, dass er es einem Mitgliedstaat nicht verwehrt, gegenüber einem Antragsteller, der einen Rechtsbehelf gegen eine Entscheidung über die Überstellung in einen anderen Mitgliedstaat im Sinne von Art. 26 Abs. 1 der Verordnung eingelegt hat, Maßnahmen zur Vorbereitung dieser Überstellung zu ergreifen, wie etwa die Zuweisung eines Platzes in einer speziellen Aufnahmeeinrichtung, in der die untergebrachten Personen Begleitung erhalten, um ihre Überstellung vorzubereiten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 138 vom 19.4.2021.

**Vorabentscheidungsersuchen der Curtea de Apel Timișoara (Rumänien), eingereicht am 26. Januar 2021 — T.A.C./ANI**

**(Rechtssache C-40/21)**

(2021/C 289/29)

*Verfahrenssprache: Rumänisch*

**Vorlegendes Gericht**

Curtea de Apel Timișoara

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* T.A.C.

*Beklagte:* ANI

**Vorlagefragen**

1. Ist der in Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Strafen dahin auszulegen, dass er auch auf andere als die nach nationalem Recht formal als Straftaten definierten Handlungen Anwendung findet, die aber angesichts der von der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte entwickelten Kriterien, insbesondere dem der Schwere der Sanktion, als „strafrechtliche Anklage“ im Sinne von Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden können, wie dies im Ausgangsverfahren bei der Beurteilung von Interessenkonflikten der Fall ist, die zur Anwendung der ergänzenden Sanktion des Verbots der Bekleidung gewählter öffentlicher Ämter für die Dauer von drei Jahren führen kann?
2. Falls Frage 1 bejaht wird: Ist der in Art. 49 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Strafen dahin auszulegen, dass er einer Durchführungsbestimmung des nationalen Rechts entgegensteht, mit der im Fall der Feststellung eines Interessenkonflikts einer Person, die ein gewähltes öffentliches Amt bekleidet, automatisch kraft Gesetzes (*ope legis*) die ergänzende Sanktion des Verbots der Bekleidung gewählter öffentlicher Ämter für die vorbestimmte Dauer von drei Jahren zur Anwendung gelangt, ohne dass die Möglichkeit bestünde, eine Sanktion festzulegen, die zu dem begangenen Verstoß in einem angemessenen Verhältnis steht?
3. Sind das durch Art. 15 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierte Recht zu arbeiten sowie das durch Art. 47 der Charta garantierte Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht dahin auszulegen, dass sie einer Durchführungsbestimmung des nationalen Rechts entgegenstehen, mit der im Fall der Feststellung eines Interessenkonflikts einer Person, die ein gewähltes öffentliches Amt bekleidet, automatisch kraft Gesetzes (*ope legis*) die ergänzende Sanktion des Verbots der Bekleidung gewählter öffentlicher Ämter für die vorbestimmte Dauer von drei Jahren zur Anwendung gelangt, ohne dass die Möglichkeit bestünde, eine Sanktion festzulegen, die zu dem begangenen Verstoß in einem angemessenen Verhältnis steht?

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 22. Februar 2021 von der H.R. Participations SA gegen das Urteil des Gerichts (Sechste Kammer) vom 16. Dezember 2020 in der Rechtssache T-535/19, H.R. Participations/EUIPO — Hottinger Investment Management (JCE HOTTINGUER)**

**(Rechtssache C-109/21 P)**

(2021/C 289/30)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Rechtsmittelführerin:* H.R. Participations SA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Wilhelm und J. Rossi)

*Andere Parteien des Verfahrens:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Hottinger Investment Management Ltd

Mit Beschluss vom 2. Juni 2021 hat der Gerichtshof (Kammer für die Zulassung von Rechtsmitteln) entschieden, dass das Rechtsmittel nicht zugelassen wird und dass die H.R. Participations SA ihre eigenen Kosten trägt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Katowicach (Polen), eingereicht am 23. März 2021 — G./M.S.**

**(Rechtssache C-181/21)**

(2021/C 289/31)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Katowicach

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* G.

*Beklagter:* M.S.

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 2 und 19 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie Art. 6 Abs. 1 bis 3 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte (Charta) dahin auszulegen, dass

a) ein Gericht, dem eine Person angehört, die zum Richter an diesem Gericht in einem Verfahren ernannt wurde, an dem keine Einrichtungen der richterlichen Selbstverwaltung, die überwiegend unabhängig von der Exekutive und der Legislative besetzt sind, beteiligt waren, obwohl in Anbetracht der Verfassungstradition des Mitgliedstaats die Beteiligung einer Einrichtung der richterlichen Selbstverwaltung, die diese Anforderungen erfüllt, an der Ernennung des Richters unabdingbar ist, kein durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts ist, wenn man den institutionellen und strukturellen Zusammenhang berücksichtigt, insbesondere, dass

— die Richterversammlungen eine Stellungnahme zur Bewerbung um den Richterposten abgeben müssen und dieses Erfordernis entgegen den innerstaatlichen Vorschriften und der Einschätzung dieser Einrichtung der richterlichen Selbstverwaltung absichtlich außer Acht gelassen wurde,

— die derzeitige Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat), die unter Verletzung der polnischen Verfassung und der gesetzlichen Regelungen gewählt wurde, keine unabhängige Einrichtung ist und ihr keine Vertreter der Richterschaft angehören, die dorthin unabhängig von der Exekutive und der Legislative entsandt wurden, so dass kein wirksamer Antrag auf Ernennung eines Richters nach den nationalen Rechtsvorschriften gestellt worden ist,

— den Teilnehmern des Auswahlverfahrens kein Rechtsbehelf bei einem Gericht im Sinne der Art. 2 und 19 Abs. 1 EUV sowie Art. 6 Abs. 1 bis 3 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte offenstand,

b) ein Gericht, dem eine Person angehört, die zum Richter an diesem Gericht in einem Verfahren ernannt wurde, das von einer willkürlichen Entscheidung der Exekutive abhängig war und an dem weder Einrichtungen der richterlichen Selbstverwaltung, die überwiegend von der Exekutive und der Legislative unabhängig besetzt sind, noch andere Einrichtungen beteiligt waren, die eine objektive Bewertung des Bewerbers gewährleisten hätten, die Anforderungen an ein durch Gesetz errichtetes unabhängiges Gericht nicht erfüllt, wenn man bedenkt, dass die Beteiligung von Einrichtungen der richterlichen Selbstverwaltung oder einer anderen von der Exekutive und der Legislative unabhängigen Einrichtung, die eine objektive Bewertung des Bewerbers im Verfahren der Richterernennung gewährleisten, im Kontext der in den genannten Bestimmungen des EUV und der Charta verankerten europäischen Rechtstradition, die die Grundlage der Rechtsunion bildet, die die Europäische Union darstellt, für die Annahme unentbehrlich ist, dass das nationale Gericht einen hinreichenden gerichtlichen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet, so dass der Grundsatz der Dreiteilung und des Gleichgewichts der Gewalten und der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gewahrt bleiben?

2. Sind Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta dahin auszulegen, dass sie in einer Situation, in der dem Spruchkörper eine Person angehört, die unter den in Nr. 1 beschriebenen Umständen ernannt wurde,
  - a) unter Berücksichtigung des institutionellen und systemischen Zusammenhangs der Anwendung von innerstaatlichen Vorschriften entgegenstehen, die die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ernennung dieser Person zum Richter der ausschließlichen Zuständigkeit einer Kammer des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) zuweisen, die sich ausschließlich aus Personen zusammensetzt, die unter den in Nr. 1 beschriebenen Umständen zu Richtern ernannt wurden, und zudem anordnen, dass Rügen, die die Ernennung eines Richters betreffen, nicht geprüft werden,
  - b) erfordern, dass zu Zwecken der Sicherstellung der Wirksamkeit des europäischen Rechts die innerstaatlichen Rechtsvorschriften in einer Weise ausgelegt werden, die es dem Gericht ermöglicht, eine solche Person in analoger Anwendung der Bestimmungen über die Ausschließung eines Richters, der zum Rechtsprechen ungeeignet ist (*iudex inhabilis*), von Amts wegen vom Verfahren auszuschließen?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie (Polen),  
eingereicht am 23. März 2021 — K.D./Towarzystwo Ubezpieczeń Ż S.A.**

**(Rechtssache C-208/21)**

(2021/C 289/32)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Rejonowy dla Warszawy-Woli w Warszawie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Klägerin: K.D.

Beklagte: Towarzystwo Ubezpieczeń Ż S.A.

**Vorlagefragen**

1. Ist Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 2 Buchst. d der Richtlinie 2005/29/EG<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass er das Vorliegen einer unlauteren Geschäftspraxis nur an die Umstände knüpft, die im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss und der Präsentation eines Produkts gegenüber dem Verbraucher stehen, oder unterfällt dem Anwendungsbereich der Richtlinie und ist damit als eine unlautere Geschäftspraxis auch das Verfassen irreführender allgemeiner Geschäftsbedingungen durch den Gewerbetreibenden, der Ersteller des Produkts ist, anzusehen, wenn diese als Grundlage für das Verkaufsangebot eines anderen Gewerbetreibenden dienen, d. h. in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Inverkehrbringen des Produkts stehen?
2. Falls die erste Frage bejaht wird, muss dann angenommen werden, dass für die Anwendung der unlauteren Geschäftspraxis nach der Richtlinie 2005/29/EG der Gewerbetreibende haftet, der die irreführenden allgemeinen Geschäftsbedingungen verfasst hat, oder trifft die Haftung den Gewerbetreibenden, der auf der Grundlage dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Verbraucher das Produkt präsentiert und unmittelbar für das Inverkehrbringen des Produkts verantwortlich ist, oder muss angenommen werden, dass nach der Richtlinie 2005/29/EG beide Unternehmer haften?
3. Steht Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2005/29/EG einer innerstaatlichen Rechtsvorschrift (einer Auslegung des innerstaatlichen Rechts) entgegen, die dem Verbraucher das Recht einräumt, die Ungültigerklärung eines Vertrags, der mit einem Gewerbetreibenden geschlossen wurde, unter gegenseitiger Rückgewährung der Leistungen durch das nationale Gericht zu fordern, wenn die auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung des Verbrauchers aufgrund einer unlauteren Geschäftspraxis des Gewerbetreibenden abgegeben wurde?
4. Falls die dritte Frage bejaht wird, muss dann angenommen werden, dass für die Beurteilung des Vorgehens des Gewerbetreibenden, der sich gegenüber einem Verbraucher unverständlicher und unklarer allgemeiner Geschäfts-

bedingungen bedient, die Richtlinie 93/13<sup>(2)</sup> als anwendbare Rechtsgrundlage zugrunde gelegt werden muss und deswegen das Erfordernis der Klarheit und Verständlichkeit einer Vertragsklausel in Art. 5 der Richtlinie 93/13 dahin ausgelegt werden muss, dass in Versicherungsverträgen, die an Versicherungskapitalfonds gebunden sind und mit Verbrauchern geschlossen werden, dieses Erfordernis durch eine nicht individuell ausgehandelte Vertragsklausel erfüllt wird, durch die das Ausmaß des Anlagerisikos während der Laufzeit des Versicherungsvertrags nicht ausdrücklich bestimmt wird, sondern lediglich über die Möglichkeit des Verlustes der eingezahlten Erstprämie und der laufenden Prämien im Fall der Kündigung der Versicherung vor Ablauf des Versicherungszeitraums informiert wird?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern und zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG des Rates, der Richtlinien 97/7/EG, 98/27/EG und 2002/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken) (ABl. 2005, L 149, S. 22).

<sup>(2)</sup> Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 6. April 2021 — Italy  
Emergenza Cooperativa Sociale/Azienda Sanitaria Locale Barletta-Andria-Trani**

**(Rechtssache C-213/21)**

(2021/C 289/33)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Italy Emergenza Cooperativa Sociale

*Beklagte:* Azienda Sanitaria Locale Barletta-Andria-Trani

**Vorlagefrage**

Steht Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24/EU<sup>(1)</sup> — und damit deren 28. Erwägungsgrund — einer nationalen Regelung entgegen, nach der Notfallkrankentransportdienste vorrangig durch Vereinbarung nur an Freiwilligenorganisationen vergeben werden können — sofern diese seit mindestens sechs Monaten in dem einheitlichen nationalen Register des Dritten Sektors eingetragen sind, einem Netzwerk von Vereinigungen angehören und nach den gegebenenfalls bestehenden regionalen Vorschriften in diesem Bereich akkreditiert sind sowie unter der Bedingung, dass diese Vergabe die Bereitstellung des Dienstes innerhalb eines Systems sicherstellt, das wirksam sozialen Zwecken dient und Ziele der Solidarität verfolgt, und zwar unter wirtschaftlich effizienten und geeigneten Bedingungen sowie unter Wahrung der Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung –, ohne dass als mögliche Zuschlagsempfänger andere gemeinnützige Organisationen und insbesondere Sozialgenossenschaften als gemeinnützige Sozialunternehmen in Betracht gezogen werden müssten?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato (Italien), eingereicht am 6. April 2021 — Italy  
Emergenza Cooperativa Sociale/Azienda Sanitaria Provinciale di Cosenza**

**(Rechtssache C-214/21)**

(2021/C 289/34)

*Verfahrenssprache: Italienisch*

**Vorlegendes Gericht**

Consiglio di Stato

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Italy Emergenza Cooperativa Sociale

*Beklagte:* Azienda Sanitaria Provinciale di Cosenza

*Beteiligte:* ANPAS — Associazione Nazionale Pubbliche Assistenze Odv

### **Vorlagefrage**

Steht Art. 10 Buchst. h der Richtlinie 2014/24/EU<sup>(1)</sup> — und damit deren 28. Erwägungsgrund — einer nationalen Regelung entgegen, nach der Notfallkrankentransportdienste vorrangig durch Vereinbarung nur an Freiwilligenorganisationen vergeben werden können — sofern diese seit mindestens sechs Monaten in dem einheitlichen nationalen Register des Dritten Sektors eingetragen sind, einem Netzwerk von Vereinigungen angehören und nach den gegebenenfalls bestehenden regionalen Vorschriften in diesem Bereich akkreditiert sind sowie unter der Bedingung, dass diese Vergabe die Bereitstellung des Dienstes innerhalb eines Systems sicherstellt, das wirksam sozialen Zwecken dient und Ziele der Solidarität verfolgt, und zwar unter wirtschaftlich effizienten und geeigneten Bedingungen sowie unter Wahrung der Grundsätze der Transparenz und der Nichtdiskriminierung –, ohne dass als mögliche Zuschlagsempfänger andere gemeinnützige Organisationen und insbesondere Sozialgenossenschaften als gemeinnützige Sozialunternehmen, einschließlich Sozialgenossenschaften, die die Aufteilung von Rückvergütungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten von allgemeinem Interesse an die Gesellschafter gemäß Art. 3 Abs. 2-bis des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 112 von 2017 vornehmen, in Betracht gezogen werden müssten?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. 2014, L 94, S. 65).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Warszawie (Polen), eingereicht am 14. April 2021 — „TOYA“ sp. z o.o., Polska Izba Informatyki i Telekomunikacji/Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej**

**(Rechtssache C-243/21)**

(2021/C 289/35)

Verfahrenssprache: Polnisch

### **Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Warszawie

### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsbehelfsführerinnen:* „TOYA“ sp. z o.o., Polska Izba Informatyki i Telekomunikacji

*Rechtsbehelfsgegner:* Prezes Urzędu Komunikacji Elektronicznej

### **Vorlagefragen**

1. Ist Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2002/19/EG<sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung in Verbindung mit Art. 3 Abs. 5 und Art. 1 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2014/61/EU<sup>(2)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen dem entgegenstehen, dass eine nationale Regulierungsbehörde einem Betreiber, der über eine physische Infrastruktur verfügt und gleichzeitig ein Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder -netze ist, aber nicht als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurde, die Verpflichtung zur Anwendung der durch diese Behörde im Voraus festgelegten Bedingungen zur Regulierung des Zugangs zur physischen Infrastruktur dieses Betreibers auferlegen kann, einschließlich der Regeln und des Verfahrens zum Abschluss von Verträgen und der für den Zugang erhobenen Entgelte, unabhängig davon, ob ein Rechtsstreit über den Zugang zur physischen Infrastruktur dieses Betreibers und ein wirksamer Wettbewerb auf dem Markt bestehen?

Hilfsweise (Variante II)

2. Ist Art. 67 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 68 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972<sup>(3)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation in Verbindung mit Art. 3 Abs. 5 und Art. 1 Abs. 3 und 4 der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation dahin auszulegen, dass diese Bestimmungen dem entgegenstehen, dass eine nationale Regulierungsbehörde einem Betreiber, der über eine physische Infrastruktur verfügt und gleichzeitig ein

Anbieter öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder -netze ist, aber nicht als Betreiber mit beträchtlicher Marktmacht eingestuft wurde, die Verpflichtung zur Anwendung der durch diese Behörde im Voraus festgelegten Bedingungen zur Regulierung des Zugangs zur physischen Infrastruktur dieses Betreibers auferlegen kann, einschließlich der Regeln und des Verfahrens zum Abschluss von Verträgen und der für den Zugang erhobenen Entgelte, unabhängig davon, ob ein Rechtsstreit über den Zugang zur physischen Infrastruktur dieses Betreibers und ein wirksamer Wettbewerb auf dem Markt bestehen?

<sup>(1)</sup> ABl. 2002, L 108, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. 2014, L 155, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. 2018, L 321, S. 36.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Naczelny Sąd Administracyjny (Polen), eingereicht am 21. April 2021 — Szeł Krajowej Administracji Skarbowej/O. Fundusz Inwestycyjny Zamknięty reprezentowany przez O S.A.**

**(Rechtssache C-250/21)**

(2021/C 289/36)

*Verfahrenssprache: Polnisch*

**Vorlegendes Gericht**

Naczelny Sąd Administracyjny

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* Szeł Krajowej Administracji Skarbowej

*Beklagter:* O. Fundusz Inwestycyjny Zamknięty reprezentowany przez O S.A.

**Vorlagefrage**

Ist Art. 135 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem <sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass die in dieser Bestimmung für Umsätze, die die Gewährung und Vermittlung von Krediten und die Verwaltung von Krediten betreffen, vorgesehene Befreiung auf den im Ausgangsverfahren beschriebenen Unterbeteiligungsvertrag Anwendung findet?

<sup>(1)</sup> ABl. 2006, L 347, S. 1.

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Hamburg (Deutschland) eingereicht am 22. April 2021 — TUIfly GmbH gegen FI, RE**

**(Rechtssache C-253/21)**

(2021/C 289/37)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Landgericht Hamburg

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* TUIfly GmbH

*Beklagte:* FI, RE

**Vorlagefrage:**

Sind Art. 5 Abs. 1 Buchst. c Nr. iii, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) 261/2004 <sup>(1)</sup> dahingehend auszulegen, dass eine Annullierung eines Fluges vorliegt, wenn der Flug an einem anderen nicht in der Buchung vorgesehenen Ankunftsflughafen landet, der nicht in derselben Stadt, am selben Ort oder in derselben Region des in der

Buchung vorgesehenen Zielflughafens liegt, und die Fluggäste anschließend von diesem Flughafen mit einem Reisebus zum in der ursprünglichen Buchung vorgesehenen Zielflughafen gebracht werden, den die Fluggäste mit einer Ankunftsverspätung von weniger als 3 Stunden erreichen?

- (<sup>1</sup>) Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (ABl. 2004, L 46, S. 1).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Sąd Okręgowy w Krakowie (Polen), eingereicht am 27. April 2021 — BC, DC/X**

**(Rechtssache C-269/21)**

(2021/C 289/38)

Verfahrenssprache: Polnisch

**Vorlegendes Gericht**

Sąd Okręgowy w Krakowie

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Kläger: BC, DC

Beklagte: X

**Vorlagefragen**

1. Sind die Art. 2 und 19 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie Art. 6 Abs. 1 bis 3 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte (Charta) dahin auszulegen, dass
  - a) ein Gericht, dem eine Person angehört, die zum Richter an diesem Gericht in einem Verfahren ernannt wurde, an dem keine Einrichtungen der richterlichen Selbstverwaltung, die überwiegend unabhängig von der Exekutive und der Legislative besetzt sind, beteiligt waren, obwohl in Anbetracht der Verfassungstradition des Mitgliedstaats die Beteiligung einer Einrichtung der richterlichen Selbstverwaltung, die diese Anforderungen erfüllt, an der Ernennung des Richters unabdingbar ist, kein durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts ist, wenn man den institutionellen und strukturellen Zusammenhang berücksichtigt, insbesondere, dass
    - die Anforderung, sich zu einer Bewerbung um eine Richterstelle zu äußern, einem Kollegium des Gerichts oblag, das so ausgestaltet war, dass die meisten der Kollegiumsmitglieder von einem Vertreter der Exekutive, dem Minister Sprawiedliwości — Prokurator Generalny (Justizminister — Generalstaatsanwalt, Polen), ernannt worden sind;
    - die derzeitige Krajowa Rada Sądownictwa (Landesjustizrat), die unter Verletzung der polnischen Verfassung und der gesetzlichen Regelungen gewählt wurde, keine unabhängige Einrichtung ist und ihr keine Vertreter der Richterschaft angehören, die dorthin unabhängig von der Exekutive und der Legislative entsandt wurden, so dass kein wirksamer Antrag auf Ernennung eines Richters nach den nationalen Rechtsvorschriften gestellt worden ist;
    - den Teilnehmern des Auswahlverfahrens kein Rechtsbehelf bei einem Gericht im Sinne der Art. 2 und 19 Abs. 1 EUV sowie Art. 6 Abs. 1 bis 3 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte offenstand.
  - b) ein Gericht, dem eine Person angehört, die zum Richter an diesem Gericht in einem Verfahren ernannt wurde, das von einer willkürlichen Entscheidung der Exekutive abhängig war und an dem weder Einrichtungen der richterlichen Selbstverwaltung, die überwiegend von der Exekutive und der Legislative unabhängig besetzt sind, noch andere Einrichtungen beteiligt waren, die eine objektive Bewertung des Bewerbers gewährleisten hätten, die Anforderungen an ein durch Gesetz errichtetes unabhängiges Gericht nicht erfüllt, wenn man bedenkt, dass die Beteiligung von Einrichtungen der richterlichen Selbstverwaltung oder einer anderen von der Exekutive und der Legislative unabhängigen Einrichtung, die eine objektive Bewertung des Bewerbers im Verfahren der Richterernennung

gewährleistet, im Kontext der in den genannten Bestimmungen des EUV und der Charta verankerten europäischen Rechtstradition, die die Grundlage der Rechtsunion bildet, die die Europäische Union darstellt, für die Annahme unentbehrlich ist, dass das nationale Gericht einen hinreichenden gerichtlichen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleistet, so dass der Grundsatz der Dreiteilung und des Gleichgewichts der Gewalten und der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gewahrt bleiben?

2. Sind Art. 2 und Art. 19 Abs. 1 EUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta dahin auszulegen, dass sie in einer Situation, in der dem Spruchkörper eine Person angehört, die unter den in Nr. 1 beschriebenen Umständen ernannt wurde,
  - a) unter Berücksichtigung des institutionellen und systemischen Zusammenhangs der Anwendung von innerstaatlichen Vorschriften entgegenstehen, die die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ernennung dieser Person zum Richter der ausschließlichen Zuständigkeit einer Kammer des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht) zuweisen, die sich ausschließlich aus Personen zusammensetzt, die unter den in Nr. 1 beschriebenen Umständen zu Richtern ernannt wurden, und zudem anordnen, dass Rügen, die die Ernennung eines Richters betreffen, nicht geprüft werden,
  - b) erfordern, dass zu Zwecken der Sicherstellung der Wirksamkeit des europäischen Rechts die innerstaatlichen Rechtsvorschriften in einer Weise ausgelegt werden, die es dem Gericht ermöglicht, eine solche Person in analoger Anwendung der Bestimmungen über die Ausschließung eines Richters, der zum Rechtsprechen ungeeignet ist (iudex inabilis), von Amts wegen vom Verfahren auszuschließen?

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Administrativen sad Sofia-grad (Bulgarien), eingereicht am 5. Mai 2021 — IG/Varhoven administrativen sad**

**(Rechtssache C-289/21)**

(2021/C 289/39)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch*

**Vorlegendes Gericht**

Administrativen sad Sofia-grad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kläger:* IG

*Beklagter:* Varhoven administrativen sad

**Vorlagefragen**

1. Wird das Kassationsgericht durch die Änderung einer Vorschrift eines nationalen normativen Rechtsakts, die zuvor vom Berufungsgericht für mit einer geltenden Bestimmung des Unionsrechts unvereinbar erklärt wurde, von der Verpflichtung befreit, die vor der Änderung geltende Vorschrift zu prüfen bzw. zu beurteilen, ob sie mit dem Unionsrecht vereinbar ist?
2. Stellt die Annahme, dass die fragliche Vorschrift zurückgenommen worden sei, einen wirksamen Rechtsbehelf für durch das Unionsrecht garantierte Rechte und Freiheiten (hier die Art. 9 und 10 der Richtlinie 2012/27/EU <sup>(1)</sup>) dar, bzw. stellt es einen solchen Rechtsbehelf dar, wenn die im nationalen Recht vorgesehene Möglichkeit, zu prüfen, ob die betreffende nationale Vorschrift vor ihrer Änderung mit dem Unionsrecht vereinbar war, nur dann besteht, wenn das zuständige Gericht mit einer konkreten Schadensersatzklage wegen dieser Vorschrift angerufen wird, und nur in Bezug auf die Person, die die Klage erhoben hat?
3. Falls die Frage 2 bejaht wird: Ist es zulässig, dass die fragliche Vorschrift in dem Zeitraum vom Erlass bis zur Änderung weiterhin die Rechtsverhältnisse für einen unbegrenzten Kreis von Personen regelt, die keine Schadensersatzklagen wegen der Vorschrift erhoben haben, bzw. dass die Beurteilung der Vereinbarkeit der nationalen Norm mit der unionsrechtlichen Norm für die Zeit vor der Änderung nicht in Bezug auf diese Personen vorgenommen wurde?

---

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. 2012, L 315, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas (Litauen), eingereicht am 7. Mai 2021 — Vittamed technologijos UAB in Liquidation/Valstybinė mokesčių inspekcija**

**(Rechtssache C-293/21)**

(2021/C 289/40)

*Verfahrenssprache: Litauisch*

**Vorlegendes Gericht**

Lietuvos vyriausiasis administracinis teismas

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Rechtsmittelführerin:* Vittamed technologijos UAB in Liquidation

*Rechtsmittelgegnerin:* Valstybinė mokesčių inspekcija

**Vorlagefrage**

Sind die Art. 184 bis 187 der Richtlinie 2006/112/EG<sup>(1)</sup> des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger (nicht) verpflichtet ist, Abzüge der auf den Erwerb von Gegenständen und Dienstleistungen für die Herstellung von Investitionsgütern entfallenden Mehrwertsteuer in dem Fall zu berichtigen, dass nicht mehr beabsichtigt ist, diese Gegenstände für die Ausübung einer steuerpflichtigen wirtschaftlichen Tätigkeit zu verwenden, weil der Eigentümer (Anteilseigner) des Steuerpflichtigen beschließt, diesen in Liquidation zu versetzen, und der Steuerpflichtige einen Antrag auf Streichung aus dem Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen stellt? Wird die Antwort auf diese Frage durch die Gründe für die Entscheidung, den Steuerpflichtigen in Liquidation zu versetzen, beeinflusst, d. h. dadurch, dass die Entscheidung, den Steuerpflichtigen in Liquidation zu versetzen, aufgrund zunehmender Verluste, fehlender Aufträge und von Zweifeln des Anteilseigners an der Rentabilität der geplanten (beabsichtigten) wirtschaftlichen Tätigkeit getroffen wurde?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. 2006, L 347, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel de Bruxelles (Belgien), eingereicht am 10. Mai 2021 — Allianz Benelux SA/État belge, SPF Finances**

**(Rechtssache C-295/21)**

(2021/C 289/41)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel de Bruxelles

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Berufungsklägerin:* Allianz Benelux SA

*Berufungsbeklagter:* État belge, SPF Finances

**Vorlagefrage**

Ist Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 90/435/EWG des Rates vom 23. Juli 1990 über das gemeinsame Steuersystem der Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten<sup>(1)</sup>, gegebenenfalls in Verbindung mit den Bestimmungen der Richtlinien 78/855/EWG (Dritte Richtlinie)<sup>(2)</sup> und 82/891/EWG (Sechste Richtlinie)<sup>(3)</sup> über das Gesellschaftsrecht, dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die vorsieht, dass die in der Richtlinie genannten ausgeschütteten Gewinne in die Besteuerungsgrundlage der die Dividenden beziehenden Gesellschaft einbezogen werden, bevor sie davon zu 95 % abgezogen und gegebenenfalls auf spätere Steuerjahre vorgetragen werden, die aber in Ermangelung einer besonderen Vorschrift, die im Falle einer Umstrukturierung von Gesellschaften vorsähe, dass die bei der

einbringenden Gesellschaft so vorgetragenen Abzüge in vollem Umfang auf die begünstigte Gesellschaft übergehen, dazu führt, dass die Gewinne anlässlich dieses Vorgangs aufgrund der Anwendung einer Vorschrift indirekt besteuert werden, die die Übertragung dieser Abzüge nach dem Verhältnis des proportionalen Teils des Steuerreinvermögens der übertragenen Bestandteile der einbringenden Gesellschaft vor dem Vorgang in der Gesamtsumme des Steuerreinvermögens der übernehmenden Gesellschaft und des Nettosteuerwerts der übertragenen Bestandteile, ebenfalls vor dem Vorgang, begrenzt?

<sup>(1)</sup> ABl. 1990, L 225, S. 6.

<sup>(2)</sup> Dritte Richtlinie 78/855/EWG des Rates vom 9. Oktober 1978 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Verschmelzung von Aktiengesellschaften (ABl. 1978, L 295, S. 36).

<sup>(3)</sup> Sechste Richtlinie 82/891/EWG des Rates vom 17. Dezember 1982 gemäß Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften (ABl. 1982, L 378, S. 47).

---

**Vorabentscheidungsersuchen des Korkein hallinto-oikeus, eingereicht am 7. Mai 2021 — A**  
**(Rechtssache C-296/21)**

(2021/C 289/42)

Verfahrenssprache: Finnisch

**Vorlegendes Gericht**

Korkein hallinto-oikeus

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

Rechtsmittelführer: A

Andere Beteiligte: Helsingin poliisilaitos und Poliisihallitus

**Vorlagefragen**

Wenn es sich um ein Verbringen von deaktivierten Feuerwaffen innerhalb der Union handelt und wenn die Vorschriften der Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (91/477/EWG) in der durch die Richtlinie 2008/51/EG <sup>(1)</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 geänderten Fassung sowie die Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 <sup>(2)</sup> der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden, insbesondere des Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung, berücksichtigt werden:

- a) kann eine von einer nationalen Behörde bestätigte überprüfende Stelle, die eine Deaktivierungsbescheinigung ausgestellt hat, als Stelle im Sinne der Waffenrichtlinie und der Art. 3 und 7 der Deaktivierungsverordnung angesehen werden, auch wenn sie nicht in der von der Kommission gemäß Art. 3 Abs. 3 veröffentlichten Liste aufgeführt wird, sofern verschiedene Behörden des genannten Mitgliedstaats dem Verbringer der Waffen mitgeteilt haben, dass die in der Rechtsform einer GmbH tätige überprüfende Stelle, die die Bescheinigung ausgestellt hat, hierzu nach der Verordnung ermächtigt ist, und
- b) kann über eine von einem Mitgliedstaat für die Deaktivierung von Waffen benannte überprüfende Stelle statt durch Eintrag in der auf der Website der Kommission veröffentlichten Liste i.S.v. Art. 3 Abs. 3 der Verordnung auch sonstiger, von einer nationalen Behörde erlangter Nachweis geführt werden, so dass eine von dieser überprüfenden Stelle ausgestellte Deaktivierungsbescheinigung die in der Verordnung bestimmten Anforderungen dahin erfüllt, dass ein Mitgliedstaat die in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellte Deaktivierungsbescheinigung gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung anzuerkennen hat?

<sup>(1)</sup> Richtlinie 2008/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. 2008, L 179, S. 5).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. 2015, L 333, S. 62).

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen der Rechtbank Den Haag, zittingsplaats Amsterdam — Niederlande) — VG/Minister van Buitenlandse Zaken**

**(Rechtssache C-121/20) <sup>(1)</sup>**

(2021/C 289/43)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 209 vom 22.6.2020.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 26. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Mainz — Deutschland) — KX/PY GmbH**

**(Rechtssache C-317/20) <sup>(1)</sup>**

(2021/C 289/44)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 348 vom 19.10.2020.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 27. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ravensburg — Deutschland) — QY/Bank 11 für Privatkunden und Handel GmbH**

**(Rechtssache C-336/20) <sup>(1)</sup>**

(2021/C 289/45)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 423 vom 7.12.2020.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 16. April 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Nürnberg — Deutschland) — flightright GmbH (C-442/20, C-443/20 und C-444/20), PN und LM (C-445/20)/Ryanair Designated Activity Company**

**(Verbundene Rechtssachen C-442/20 bis C-445/20) <sup>(1)</sup>**

(2021/C 289/46)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssachen angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 433 vom 14.12.2020.

---

**Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 11. März 2021 (Vorabentscheidungsersuchen des  
Bundesgerichtshofs — Deutschland) — Repensus GmbH/S-V Pavlovi**

**(Rechtssache C-591/20) <sup>(1)</sup>**

(2021/C 289/47)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 35 vom 1.2.2021.

---

## GERICHT

Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2021 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-718/17) <sup>(1)</sup>

*(Sprachenregelung – Bekanntmachung allgemeiner Auswahlverfahren für die Einstellung von Beamten der Funktionsgruppen Administration und Assistenz im Bereich Gebäude – Sprachkenntnisse – Begrenzung der Wahl der Sprache 2 der Auswahlverfahren auf drei Sprachen – Verordnung Nr. 1 – Art. 1d Abs. 1, Art. 27 und Art. 28 Buchst. f des Statuts – Diskriminierung aufgrund der Sprache – Dienstliches Interesse – Verhältnismäßigkeit)*

(2021/C 289/48)

Verfahrenssprache: Italienisch

## Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara, D. Milanowska und L. Vernier)

Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin: Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: S. Jiménez García)

## Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Bekanntmachung der allgemeinen Auswahlverfahren EPSO/AD/342/17 (AD 6) zur Erstellung einer Reserveliste für Ingenieure (m/w) für Baumanagement (einschließlich Ingenieure für Gebäude- und Umwelttechnik) und EPSO/AST/141/17 (AST 3) zur Erstellung einer Reserveliste erstens für Baukoordinatoren/-techniker (m/w) (Profil 1), zweitens für Baukoordinatoren/-techniker (m/w) für Klimatechnik, Elektromechanik und Elektronik (Profil 2) und drittens für Assistenten (m/w) für Arbeits-/Gebäudesicherheit (Profil 3) (ABl. 2017, C 242 A, S. 1)

## Tenor

1. Die Bekanntmachung der allgemeinen Auswahlverfahren EPSO/AD/342/17 (AD 6) zur Erstellung einer Reserveliste für Ingenieure (m/w) für Baumanagement (einschließlich Ingenieure für Gebäude- und Umwelttechnik) und EPSO/AST/141/17 (AST 3) zur Erstellung einer Reserveliste erstens für Baukoordinatoren/-techniker (m/w) (Profil 1), zweitens für Baukoordinatoren/-techniker (m/w) für Klimatechnik, Elektromechanik und Elektronik (Profil 2) und drittens für Assistenten (m/w) für Arbeits-/Gebäudesicherheit (Profil 3) wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Republik Italien.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 424 vom 11.12.2017.

Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2021 — Italien/Kommission

(Rechtssache T-71/18) <sup>(1)</sup>

*(Sprachenregelung – Bekanntmachung eines allgemeinen Auswahlverfahrens für die Einstellung von Beamten der Funktionsgruppe Administration in den Fachgebieten Finanzmarktökonomie und Makroökonomie – Sprachkenntnisse – Beschränkung der Wahl der zweiten Sprache des Auswahlverfahrens auf drei Sprachen – Verordnung Nr. 1 – Art. 1d Abs. 1, Art. 27 und Art. 28 Buchst. f des Statuts – Diskriminierung aufgrund der Sprache – Dienstliches Interesse – Verhältnismäßigkeit)*

(2021/C 289/49)

Verfahrenssprache: Italienisch

## Parteien

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri im Beistand von P. Gentili, avvocato dello Stato)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Vernier, G. Gattinara und D. Milanowska)

*Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin:* Königreich Spanien (Prozessbevollmächtigter: S. Jiménez García)

### **Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung der Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/339/17 zur Erstellung einer Reserveliste für Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 7) in folgenden Fachgebieten: 1) Finanzmarktökonomie und 2) Makroökonomie (ABl. 2017, C 386 A, S. 1)

### **Tenor**

1. Die Bekanntmachung des allgemeinen Auswahlverfahrens EPSO/AD/339/17 zur Erstellung einer Reserveliste für Beamte der Funktionsgruppe Administration (AD 7) in folgenden Fachgebieten: 1) Finanzmarktökonomie und 2) Makroökonomie, wird für nichtig erklärt.
2. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Italienischen Republik.
3. Das Königreich Spanien trägt seine eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 112 vom 26.3.2018.

---

### **Urteil des Gerichts vom 2. Juni 2021 — Style & Taste/EUIPO — The Polo/Lauren Company (Darstellung eines Polospielers)**

**(Rechtssache T-169/19) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Nichtigkeitsverfahren – Unionsbildmarke, die einen Polospieler darstellt – Älteres nationales Geschmacksmuster – Relativer Nichtigkeitsgrund – Art. 52 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung [EG] Nr. 40/94 [jetzt Art. 60 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung (EU) 2017/1001])**

(2021/C 289/50)

Verfahrenssprache: Spanisch

### **Parteien**

*Klägerin:* Style & Taste, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Plaza Fernández-Villa)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) (Prozessbevollmächtigte: S. Palmero Cabezas und H. O'Neill)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des EUIPO und Streithelferin vor dem Gericht:* The Polo/Lauren Company LP (New York, New York, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Garayalde Niño)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. Januar 2019 (Sache R 1272/2018-5) zu einem Nichtigkeitsverfahren zwischen Style & Taste und The Polo/Lauren Company

**Tenor**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Style & Taste, SL trägt die Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 155 vom 6.5.2019.

---

**Beschluss des Gerichts vom 2. Juni 2021 — ClientEarth u. a./Kommission**

(Rechtssache T-436/17) <sup>(1)</sup>

**(REACH – Beschluss der Kommission über die Zulassung bestimmter Verwendungen von Bleisulfochromatgelb und Bleichromatmolybdatsulfatrot – Art. 64 der Verordnung [EG] Nr. 1907/2006 – Interne Überprüfung einer Entscheidung über die Genehmigung des Inverkehrbringens – Art. 10 der Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Erledigung der Hauptsache)**

(2021/C 289/51)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Kläger:** ClientEarth (London, Vereinigtes Königreich), European Environmental Bureau (EEB) (Brüssel, Belgien), The International Chemical Secretariat (Göteborg, Schweden), International POPs Elimination Network (IPEN) (Göteborg) (Prozessbevollmächtigter: A. Jones, Solicitor)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara, R. Lindenthal und K. Mifsud-Bonnici)

**Streithelfer zur Unterstützung der Kläger:** Königreich Schweden (Prozessbevollmächtigte: C. Meyer-Seitz, H. Shev, L. Zettergren, A. Alriksson, J. Lundberg und H. Eklinder)

**Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten:** Europäische Agentur für chemische Stoffe (Prozessbevollmächtigte: M. Heikkilä, W. Broere und F. Becker)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung erstens des Beschlusses C(2017) 2914 final der Kommission vom 2. Mai 2017, mit dem der auf der Grundlage des Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13) gestellte Antrag auf interne Überprüfung des Durchführungsbeschlusses C(2016) 5644 final der Kommission über die Zulassung bestimmter Verwendungen von Bleisulfochromatgelb und Bleichromatmolybdatsulfatrot gemäß Art. 60 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. 2006, L 396, S. 1, berichtigt im ABl. 2007, L 136, S. 3) abgelehnt wurde, und zweitens dieses Durchführungsbeschlusses

**Tenor**

1. Die Klage ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt neben ihren eigenen Kosten die Kosten von ClientEarth, European Environmental Bureau (EEB), The International Chemical Secretariat und International POPs Elimination Network (IPEN).
3. Das Königreich Schweden und die Europäische Agentur für chemische Stoffe (ECHA) tragen ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 300 vom 11.9.2017.

---

**Beschluss des Gerichts vom 28. Mai 2021 — Makhlouf/Kommission und EZB****(Rechtssache T-260/18) <sup>(1)</sup>**

**(Außervertragliche Haftung – Wirtschafts- und Währungspolitik – Stabilitätshilfeprogramm für Zypern – Memorandum of Understanding vom 26. April 2013 zwischen der Republik Zypern und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus über spezifische wirtschaftspolitische Auflagen – Auf die Ersuchen des Gerichts nicht mehr reagierender Kläger – Erledigung)**

(2021/C 289/52)

Verfahrenssprache: Französisch

**Parteien**

**Kläger:** Rami Makhlouf (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Ruchat)

**Beklagte:** Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Flynn, T. Materne und T. Maxian Rusche), Europäische Zentralbank (Prozessbevollmächtigte: O. Heinz, G. Várhelyi und P. Papapaschalis im Beistand von Rechtsanwalt H.-G. Kamann)

**Gegenstand**

Klage nach Art. 268 AEUV auf Ersatz des Schadens, den der Kläger aufgrund des Memorandum of Understanding vom 26. April 2013 zwischen der Republik Zypern und dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) über spezifische wirtschaftspolitische Auflagen erlitten haben soll

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Herr Rami Makhlouf trägt neben seinen eigenen Kosten die der Europäischen Zentralbank (EZB) entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 240 vom 9.7.2018.

**Beschluss des Gerichts vom 31. Mai 2021 — König Ludwig International/EUIPO  
(Royal Bavarian Beer)**

**(Rechtssache T-332/20) <sup>(1)</sup>**

**(Unionsmarke – Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union – Wortmarke Royal Bavarian Beer – Absolutes Eintragungshindernis – Beschreibender Charakter – Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung [EU] 2017/1001 – Anspruch auf rechtliches Gehör – Art. 94 Abs. 1 der Verordnung 2017/1001 – Einheitlichkeit der Unionsmarke – Art. 1 Abs. 2 der Verordnung 2017/1001 – Klage, der offensichtlich jede rechtliche Grundlage fehlt)**

(2021/C 289/53)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** König Ludwig International GmbH & Co. KG (Geltendorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spuhler und J. Stock)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigter: S. Palmero Cabezas)

**Gegenstand**

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 1. April 2020 (Sache R 1714/2019-4) betreffend die internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Wortmarke Royal Bavarian Beer

**Tenor**

1. Die Klage wird als offensichtlich jeder rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
2. Die König Ludwig International GmbH & Co. KG trägt die Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 255 vom 3.8.2020.

**Klage, eingereicht am 4. Mai 2021 — Luossavaara-Kiirunavaara/Kommission**

**(Rechtssache T-244/21)**

(2021/C 289/54)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Luossavaara-Kiirunavaara AB (Luleå, Schweden) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Bryngelsson sowie Rechtsanwälte F. Sjövall und A. Johansson)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- Art. 1 Abs. 3 des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 25. Februar 2021 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf sechs Gründe gestützt.

1. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Vorschriften zur Regelung des Emissionshandelssystems (EHS), insbesondere gegen Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 vom 19. Dezember 2018<sup>(?)</sup> und gegen Art. 10a Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG<sup>(?)</sup>.
  - Der angefochtene Beschluss, insbesondere dessen 13. Erwägungsgrund, Art. 1 Abs. 3 und Anhang III, verstoße gegen Art. 10a Abs. 1 der Richtlinie 2003/87/EG und gegen Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331. Die Produkt-Benchmark für Eisenerzsinter gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission müsse im Einklang mit der Richtlinie 2003/87/EG, den Verträgen und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts ausgelegt werden. Gemäß dieser Richtlinie und der Rechtsprechung seien Ersatzprodukte und alternative Herstellungsmethoden unter derselben Produkt-Benchmark zu erfassen, um die klimaeffizientesten Technologien zu fördern. Die vorgelegten Beweise zeigten, dass Pellets aus Eisenerzsinter unmittelbar gegen Feineisenerzsinter austauschbar seien. Die Kommission habe dadurch, dass sie die Produktionsanlagen der Klägerin für gesinterter Pellets von der Benchmark ausgeschlossen habe, die Richtlinie 2003/87/EG und die Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 falsch angewandt und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
2. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Grundsätze der Gleichbehandlung und der Nichtdiskriminierung.
  - Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die genannten Grundsätze, indem er Unternehmen und Sektoren dadurch ungleich behandle, dass bestimmte Unternehmen ungerechtfertigt bevorzugt würden. Dies betreffe sowohl die Behandlung von Feineisenerzsinter im Vergleich zur Herstellung gesinterter Pellets als auch die Behandlung der Pelletherstellung der Klägerin im Vergleich zu anderer Pelletherstellung.
3. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die internationalen umweltrechtlichen Verpflichtungen der EU.
  - Der angefochtene Beschluss sei nicht mit den ausdrücklichen Zusagen vereinbar, die die EU in ihrem national festgelegten Beitrag im Rahmen des Übereinkommens von Paris aus dem Jahr 2015 gemacht habe.
4. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die Verpflichtung des zuständigen Organs, sorgfältig und unparteiisch alle relevanten Gesichtspunkte des Einzelfalls zu untersuchen.
  - Der angefochtene Beschluss spiegele einen politischen Standpunkt der Europäischen Kommission wider, der nicht auf einer objektiven, eingehenden, technischen Bewertung der Austauschbarkeit der in Rede stehenden Produkte und Techniken beruhe. Vielmehr verweise er nur auf die Einwände eines von der Festlegung betroffenen Beteiligten, nämlich eines Verbands der Stahlindustrie, ohne die technischen Bedenken, die u. a. von der Klägerin und des Svenska Naturvårdsverk (Schwedische Agentur für Umweltschutz) geäußert wurden, zu prüfen oder einen unparteiischen Dritten zu konsultieren.
5. Der angefochtene Beschluss verstoße gegen die in Art. 296 AEUV verankerte Begründungspflicht.
  - Der angefochtene Beschluss enthalte keine Erklärung betreffend die technische Austauschbarkeit von gesinterter Pellets und Feinerzsinter oder betreffend die Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes. Stattdessen werde darin nur auf die Benchmark Bezug genommen, die darauf „zugeschnitten“ sei, die Produktion gesinterter Pellets (durch die Klägerin) auszuschließen. Folglich sei es für die Betroffenen unmöglich, die Gründe für die Festlegung aus dem Beschluss selbst zu ermitteln.

6. Hilfsweise: Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 sei nach Art. 277 AEUV für nichtig zu erklären, soweit sie ab Verkündung des Urteils auf die angefochtene Entscheidung anwendbar sei.

- Mit ihrem hilfsweise geltend gemachten sechsten Klagegrund trägt die Klägerin vor, dass die Delegierte Verordnung (EU) 2019/331, wenn sie dahin auszulegen sei, dass sie zwar die gesinterten Pellets der Klägerin (nicht aber die eines namhaften Wettbewerbers) <sup>(4)</sup> ausschließe, als solche wegen Unvereinbarkeit mit der Richtlinie 2003/87/EG und allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts für nichtig erklärt werden müsse.

<sup>(1)</sup> Beschluss (EU) 2021/355 der Europäischen Kommission vom 25. Februar 2021 über nationale Umsetzungsmaßnahmen für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2021, L 68, S. 221).

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2019/331 der Kommission vom 19. Dezember 2018 zur Festlegung EU-weiter Übergangsvorschriften zur Harmonisierung der kostenlosen Zuteilung von Emissionszertifikaten gemäß Artikel 10a der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2019, L 59, S. 8).

<sup>(3)</sup> Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. 2003, L 275, S. 32).

<sup>(4)</sup> Anm.: Der Name dieses Herstellers wurde nicht angegeben.

---

**Klage, eingereicht am 17. Mai 2021 — Sturz/EUIPO — Clatronic International (STEAKER)**

**(Rechtssache T-261/21)**

(2021/C 289/55)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Kläger:* Manfred Sturz (Schorndorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Bittner)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Clatronic International GmbH (Kempfen, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaber der streitigen Marke:* Kläger

*Streitige Marke:* Unionswortmarke STEAKER — Unionsmarke Nr. 16 707 465

*Verfahren vor dem EUIPO:* Lösungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. März 2021 in der Sache R 214/2020-2

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen;
- im Falle des Beitritts eines Streithelfers diesem die eigenen Kosten aufzuerlegen;
- hilfsweise: eine Zurückverweisung an die Beschwerdekammern.

**Angeführte Klagegründe**

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Fehlendes rechtliches Gehör im Sinne von Art. 94 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Fehlende vollständige Prüfung und Verfälschung von Tatsachen und Beweisen nach Art. 72 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Ermessensmissbrauch durch die Beschwerdekammer durch die Nichtzulassung von Beweismitteln.

---

**Klage, eingereicht am 21. Mai 2021 — Nowhere/EUIPO — Junguo Ye (APE TEES)**

**(Rechtssache T-281/21)**

(2021/C 289/56)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Nowhere Co. Ltd (Tokio, Japan) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Kunze)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Junguo Ye (Elche, Spanien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelder der streitigen Marke:* Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke APE TEES in den Farben Schwarz und Braun — Anmeldung Nr. 14 319 578

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Februar 2021 in der Sache R 2474/2017-2

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten einschließlich der im Verfahren vor der Beschwerdekammer und vor der Widerspruchsabteilung angefallenen Kosten aufzuerlegen.

**Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

---

**Klage, eingereicht am 21. Mai 2021 — SS und ST/Frontex**

**(Rechtssache T-282/21)**

(2021/C 289/57)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Kläger:* SS, ST (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Van den Broeck und L. Lambert)

*Beklagte:* Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

## Anträge

Die Kläger beantragen,

- die Klage zuzulassen und in der Sache zu entscheiden;
- festzustellen, dass es Frontex nach einer Aufforderung zum Tätigwerden gemäß Art. 265 AEUV unterlassen hat, tätig zu werden und entweder die Finanzierung zurückzuziehen, ihre Aktivitäten in der Ägäis ganz oder teilweise auszusetzen oder zu beenden (Art. 46 Abs. 4 der EGKW-Verordnung<sup>(1)</sup>) oder hinreichend begründete Erwägungen dafür vorzulegen, dass sie die einschlägige Maßnahme nach Art. 46 Abs. 6 der EGKW-Verordnung nicht aktiviert hat oder ihren Standpunkt in Beantwortung des vorläufigen Antrags der Kläger nicht auf andere Weise festgelegt hat;
- festzustellen, dass diese Untätigkeit einen Verstoß gegen die Verträge im Sinne von Art. 265 AEUV darstellt.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger stützen ihre Klage auf drei Gründe.

1. Vorliegen schwerwiegender oder weiter anhaltender Verstöße gegen Grundrechte oder Verpflichtungen des internationalen Schutzes in der Ägäis mit Bezug zu den Tätigkeiten von Frontex, infolge derer der Exekutivdirektor verpflichtet gewesen sei, diese Tätigkeiten nach Art. 46 der EGKW-Verordnung auszusetzen oder zu beenden. Die gesammelten Beweise belegten, dass die im März 2020 eingeführte „neue Taktik“ im Zusammenhang mit Grenzkontrolleneinsätzen in der Ägäis eine staatliche (Griechenland) und institutionelle (Frontex) Politik systematischer und verbreiteter Aggression gegen die in der EU Asyl suchende Zivilbevölkerung darstelle und dabei unter anderem das Recht auf Leben verletze, gegen das Verbot von Kollektivausweisungen und den Grundsatz der Nichtzurückweisung verstoße sowie das Recht auf Asyl verletze.
2. Frontex habe ihre positiven Verpflichtungen nach der Grundrechte-Charta hinsichtlich der Vermeidung vorhersehbarer Verstöße gegen die oben genannten Grundrechte, die in der Ägäis im Zusammenhang mit ihren Einsätzen vorkämen, nicht erfüllt. Frontex sei in konkreten Fällen ihren positiven Verpflichtungen nicht nachgekommen, die in anderen Bestimmungen als Art. 46 der EGKW-Verordnung ausdrücklich vorgeschrieben seien, wie Überwachungs- und Berichtspflichten, und zur Anwendung von Art. 46 der EGKW-Verordnung einen Bezug aufwiesen oder sogar mit ihr verflochten seien.
3. Die Kläger seien von der Untätigkeit der Agentur nach Art. 265 AEUV unmittelbar und individuell betroffen, da ihre Situation durch die neue staatliche und institutionelle Politik der systematischen und verbreiteten Praktiken der Entfernung vom Unionsgebiet und der erzwungenen Rückkehr auf das Meer oder des Abfangens auf See, des Sich-selbst-Überlassens auf dem Meer in nicht seetauglichen Booten, wodurch ernste Lebensgefahr verursacht werde, der rechtswidrigen Zurückweisung, der Kollektivausweisung und der Verhinderung des Zugangs zum Recht auf Asyl bereits mehrfach beeinträchtigt worden sei. Die fortdauernde Untätigkeit von Frontex, geeignete Maßnahmen zur Verhinderung dieser Verstöße — einschließlich der in Art. 46 vorgeschriebenen Aussetzung oder Beendigung ihrer Tätigkeiten — zu erlassen, führe zur einer erheblichen Erhöhung der Gefahr, dass die Kläger erneut — zum sechsten Mal — Opfer derselben Verstöße gegen die Verträge sowie das internationale und europäische Recht (Gewohnheitsrecht und Recht der Verträge) würden.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. 2019, L 295, S. 1).

---

**Klage, eingereicht am 25. Mai 2021 — Cathay Pacific Airways/Kommission**

**(Rechtssache T-291/21)**

(2021/C 289/58)

Verfahrenssprache: Englisch

## Parteien

**Klägerin:** Cathay Pacific Airways Ltd (Hong Kong, China) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Rees und E. Estellon)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Europäische Union (vertreten durch die Europäische Kommission) gemäß den Art. 268 und 340 AEUV zur Zahlung
  - einer finanziellen Entschädigung in Form von Verzugszinsen auf den Betrag von 57 120 000 Euro für den Zeitraum vom 10. Februar 2011 bis zum 4. Februar 2016 berechnet zum EZB-Zinssatz für ihre Refinanzierungsgeschäfte am 1. November 2010 (d. h. 1,0 Prozentpunkte) zuzüglich 3,5 Prozentpunkten, was einen Betrag von 14 211 026,51 Euro ergibt, oder andernfalls zu dem Zinssatz, den das Gericht für angemessen erachtet, und
  - von Zinseszinsen auf den Betrag der Verzugszinsen für den Zeitraum vom 5. Februar 2016 (oder andernfalls ab dem Tag, den das Gericht für angemessen erachtet) und dem Tag der tatsächlichen Zahlung des im vorstehenden Absatz geltend gemachten Betrages durch die Europäische Kommission zum EZB-Zinssatz für ihre Refinanzierungsgeschäfte zuzüglich 3,5 Prozentpunkten, oder andernfalls zu dem Zinssatz, den das Gericht für angemessen erachtet, zu verurteilen;
- die angefochtene Entscheidung gemäß Art. 263 AEUV für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die gesamten Kosten der Klägerin im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerin stützt ihre Schadensersatzklage auf einen einzigen Grund. Sie macht geltend, die Europäische Union sei gemäß den Art. 266, 268 und 340 AEUV haftbar, der Klägerin außervertragliche Schäden in Form von Verzugszinsen für den Referenzzeitraum zu ersetzen.

Die Nichtigkeitsklage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Das Gericht möge die angefochtene Entscheidung für nichtig erklären, da ihre Grundlage für die Zurückweisung des Antrags als verjährt rechtsfehlerhaft gewählt sei.
2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen die im Einklang mit Art. 266 AEUV ausgelegte Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission <sup>(1)</sup>.
3. Dritter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung verstoße gegen die im Einklang mit Art. 266 AEUV ausgelegte Delegierte Verordnung Nr. 1268/2012 der Kommission <sup>(2)</sup>.
4. Vierter Klagegrund: Das Gericht möge die angefochtene Entscheidung <sup>(3)</sup> für nichtig erklären, da sie unzureichend begründet sei.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. 2002, L 357, S. 1).

<sup>(2)</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1267/2012 der Kommission vom 29. Oktober 2012 über die Anwendungsbestimmungen für die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. 2012, L 362, S. 1).

<sup>(3)</sup> Az. Ares(2021)2113498 vom 25. März 2021.

---

**Klage, eingereicht am 25. Mai 2021 — Singapore Airlines Cargo/Kommission**

**(Rechtssache T-292/21)**

(2021/C 289/59)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Singapore Airlines Cargo Pte Ltd (Singapur, Singapur) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Wileur, J. Poitras und J. Ruiz Calzado und Rechtsanwältin N. Solárová)

**Beklagte:** Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Europäische Union (vertreten durch die Kommission) zu verurteilen, den Schaden zu ersetzen, der der Klägerin dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission die Verzugszinsen gemäß Art. 266 Abs. 1 AEUV in Durchführung des Urteils vom 16. Dezember 2015 in der Rechtssache T-43/11 Singapore Airlines und Singapore Airlines Cargo/Kommission nicht gezahlt hat, und infolgedessen gemäß Art. 340 Abs. 2, Art. 268 und Art. 266 Abs. 2 AEUV die folgenden Beträge zu zahlen:
  - (i) einen Betrag in Höhe der nicht gezahlten Verzugszinsen, d. h. Zinsen auf den Betrag von 74 800 000 Euro für den Zeitraum vom 11. Februar 2011 bis zum 8. Februar 2016 zum Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Refinanzierungsgeschäfte am 1. November 2010 (nämlich 1 %) zuzüglich 3,5 % abzüglich des Betrags, den die Kommission bereits gezahlt hat (1 635 368 Euro), was einen Betrag von 15 185 410 Euro ergibt, oder andernfalls für denselben Zeitraum und zu dem Zinssatz, den das Gericht für angemessen erachtet;
  - (ii) einen Betrag in der Höhe der fälligen Zinsen auf die nicht gezahlten Verzugszinsen für den Zeitraum vom 9. Februar 2016 bis zum 1. Februar 2021 berechnet zum Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Refinanzierungsgeschäfte am 1. November 2010 (nämlich 1 %) zuzüglich 3,5 %, was einen zusätzlichen Zinsbetrag von 3 407 356 Euro ergibt, oder andernfalls für denselben Zeitraum und zu dem Zinssatz, den das Gericht für angemessen erachtet, und
  - (iii) Zinseszinsen, d. h. Zinseszinsen („capitalisation des intérêts“) auf den Betrag der nicht gezahlten Verzugszinsen und der zusätzlichen Zinsen in Höhe von insgesamt 18 592 766 Euro (oder ein anderer Betrag, den das Gericht für angemessen erachtet) für den Zeitraum vom 2. Februar 2021 bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung aller nicht gezahlten Zinsbeträge durch die Kommission zum Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Refinanzierungsgeschäfte am 1. November 2010 (nämlich 1 %) zuzüglich 3,5 %, oder andernfalls für denselben Zeitraum und zu dem Zinssatz, den das Gericht für angemessen erachtet;
- zusätzlich oder hilfsweise, die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25. März 2021, die Forderung der Klägerin nach Schadensersatz wegen Nichtzahlung von Verzugszinsen und Zinseszinsen zurückzuweisen, gemäß Art. 263 AEUV zur Gänze oder teilweise für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Ihre Schadensersatzklage stützt die Klägerin auf einen einzigen Grund, mit dem sie die außervertragliche Haftung der Europäischen Union, vertreten durch die Kommission, geltend macht, gemäß Art. 340 Abs. 2, Art. 268 und Art. 266 Abs. 2 AEUV Schadensersatz in Höhe des Betrages der Verzugszinsen zu leisten, den die Kommission der Klägerin gemäß Art. 266 Abs. 1 AEUV hätte zahlen müssen, als sie den Hauptbetrag der in Befolgung des Beschlusses der Kommission in der Sache COMP/39258 — Airfreight vorläufig gezahlten Geldbuße rückerstattet habe, nachdem dieser Beschluss durch das Urteil des Gerichts in der Rechtssache T-43/11 Singapore Airlines und Singapore Airlines Cargo/Kommission für nichtig erklärt worden sei. Die Klägerin fordert ferner Schadensersatz in Höhe der Zinsen auf den Betrag der Verzugszinsen, die die Kommission nicht gezahlt habe, und der Zinseszinsen ab dem Tag, an dem die Klägerin von der Kommission die Zahlung der geschuldeten Zinsbeträge verlangt habe.

Ihre Nichtigkeitsklage stützt die Klägerin auf drei Gründe.

1. Erster Klagegrund: In der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25. Mai 2021, den Antrag der Klägerin auf Zinsen zurückzuweisen, sei rechtsfehlerhaft entschieden worden, dass der Antrag der Klägerin verjährt sei. Die Annahme der Europäischen Kommission stehe im Widerspruch zur Rechtsprechung und werde durch das Urteil des Gerichtshofs vom 20. Januar 2021, Kommission/Printeos, (C-301/19, EU:C:2021:39) (im Folgenden: Urteil Printeos), nicht gestützt.
2. Zweiter Klagegrund: Die Entscheidung der Europäischen Kommission sei rechtsfehlerhaft, da sie ausschließlich auf Art. 85a Abs. 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1065/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABL 2002, L 357, S. 1) beruhe und Art. 266 Abs. 1 AEUV, wie von den Unionsgerichten im Urteil Printeos ausgelegt, nicht berücksichtige.

3. Dritter Klagegrund: Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25. März 2021 sei unzureichend begründet, da ihr unter Verstoß gegen Art. 296 AEUV eine hinreichende Begründung fehle.

---

**Klage, eingereicht am 21. Mai 2021 — Troy Chemical und Troy/Kommission**

**(Rechtssache T-297/21)**

(2021/C 289/60)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

*Klägerinnen:* Troy Chemical Co. BV (Delft, Niederlande) und Troy Corp. (Florham Park, New Jersey, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt D. Abrahams, Rechtsanwältin H. Widemann und Rechtsanwalt Ł. Gorywoda)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Durchführungsverordnung (EU) 2021/348 der Kommission vom 25. Februar 2021 <sup>(1)</sup> in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- jede andere für sachdienlich gehaltene Maßnahme anzuordnen und
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt.

1. Mit der Bestimmung des Genehmigungszeitraums von drei Jahren habe die Beklagte einen Rechtsfehler begangen, ihr Ermessen missbraucht, (aus geltenden Leitlinien abgeleitetes) berechtigtes Vertrauen verletzt, gegen das Diskriminierungsverbot verstoßen und einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.
2. Die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und ihr Ermessen missbraucht, indem sie zu der Schlussfolgerung gelangt sei, dass es „*besonderer Bedingungen*“ bedürfe, um Zulassungen von Biozidprodukten in zur Verwendung im Freien bestimmten Farben und Putzen zu verbieten.
3. Die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler und einen Rechtsfehler begangen, indem sie zu der Schlussfolgerung gelangt sei, dass es „*besonderer Bedingungen*“ bedürfe, um das Inverkehrbringen bestimmter behandelter Waren (Farben und Putze, die mit Carbendazim behandelt wurden oder Carbendazim enthalten) zur Verwendung im Freien zu verbieten.
4. Die Beklagte habe einen offensichtlichen Rechts- und Tatsachenfehler begangen, indem sie zu der Schlussfolgerung gelangt sei, dass es „*besonderer Bedingungen*“ bedürfe für die Kennzeichnung von Farben und Putzen zur Verwendung im Freien, die mit Carbendazim behandelt wurden oder Carbendazim enthalten, um Nutzer darauf hinzuweisen, dass die Verwendung im Freien verboten ist.

---

<sup>(1)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/348 der Kommission vom 25. Februar 2021 zur Genehmigung von Carbendazim als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 7 und 10 (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. 2021, L 68, S. 174-177).

**Klage, eingereicht am 27. Mai 2021 — ABOCA u. a./Kommission****(Rechtssache T-302/21)**

(2021/C 289/61)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** ABOCA SpA Società Agricola (Sansepolcro, Italien), Coswell SpA (Funo di Argelato, Italien), Associação portuguesa de suplementos alimentares (Apard) (Lissabon, Portugal) (Prozessbevollmächtigte: B. Kelly, Solicitor, K. Ewert, Rechtsanwältin, D. Scannell und C. Thomas, Barristers)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Der Klägerinnen beantragen, die Verordnung (EU) 2021/468 der Kommission vom 18. März 2021 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf botanische Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten<sup>(1)</sup> (im Folgenden: die angefochtene Verordnung) insgesamt oder (hilfsweise) teilweise für nichtig zu erklären und der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf drei Gründe gestützt:

1. Die Entscheidung der Kommission, gemäß der Verordnung (EG) 1925/2006 (im Folgenden: Verordnung über Zusätze) vorzugehen, sei rechtswidrig:
  - Die Verwendung des Worts „Zubereitungen“ in der angefochtenen Verordnung scheine auf ein Verbot von rein pflanzlichen Zutaten und natürlichen botanischen Extrakten als Lebensmittel abzielen. Die Verordnung über Zusätze gebe der Kommission keine Befugnis, Nahrungsmittel zu verbieten.
  - Die Kommission hätte das strengere Verfahren und den Prüfungsmaßstab nach der Richtlinie 2002/46/EG anwenden müssen.
2. Die angefochtene Verordnung sei rechtsunsicher:
  - Die Klägerinnen könnten nicht feststellen, ob ihre Produkte einer ergänzenden Prüfung nach Art. 1 Abs. 2 der angefochtenen Verordnung unterfielen, da die Bedeutung von „Zubereitungen“ im Kontext der Verordnung über Zusätze unklar sei.
  - Das Verhältnis zwischen den beiden Artikeln der Verordnung über Zusätze sei unklar.
  - Die angefochtene Verordnung verstoße in jedem Fall dadurch gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung, dass sie auf die Produkte der Klägerinnen abziele und nicht auf die zahlreichen Lebensmittelprodukte, die auch in ähnlichen Mengen HAD enthielten.
3. Die 2017 von der europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden: EFSA) durchgeführte Begutachtung sei nicht geeignet, den nach der Verordnung über Zusätze vorgeschriebenen Prüfungsmaßstab zu erfüllen:
  - Der vorgeschriebene Prüfungsmaßstab verlange eine erkennbare schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit, um die einschlägigen Stoffe in den Anhang der Verordnung über Zusätze aufzunehmen.
  - Die Schlussfolgerungen der EFSA hätten keine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit benannt.
  - Der Ansatz der Kommission sei unverhältnismäßig, da er nicht der in der Verordnung über Zusätze dargestellten „Erforderlichkeits“-Prüfung genüge.

- Die Kommission habe die seit 2017 veröffentlichten Daten nicht berücksichtigt, aus denen hervorgehe, dass der Konsum der einschlägigen Stoffe keine schädliche Wirkung auf die menschliche Gesundheit habe.

<sup>(1)</sup> ABl. 2021, L 96, S. 6.

---

**Klage, eingereicht am 31. Mai 2021 — FC / EASO**

**(Rechtssache T-303/21)**

(2021/C 289/62)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

**Parteien**

*Kläger:* FC (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Christianos)

*Beklagter:* Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO)

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung über die Zurückweisung der von der Klägerin am 26. März 2021 gemäß Art. 90 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union eingelegten Beschwerde aufzuheben;
- dem Beklagten die gesamten Kosten des Klägers aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

Die angefochtene Entscheidung verletze aus folgenden Gründen den Grundsatz der Verfahrensökonomie und das Recht des Klägers auf einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz:

1. Verletzung der Verteidigungsrechte des Klägers, da der Beklagte das Disziplinarverfahren weiterhin nicht mit Fehlern und Verstößen gegen Grundrechte in Verbindung setze, die von dem Beklagten in einem früheren Stadium, d. h. im Vordisziplinarverfahren begangen worden seien und auch in der späteren Phase des Disziplinarverfahrens Auswirkungen hätten;
2. Verletzung des Rechts des Klägers auf rechtliches Gehör.

---

**Klage, eingereicht am 1. Juni 2021 — Classen Holz Kontor/EUIPO — Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer (DRYTILE)**

**(Rechtssache T-307/21)**

(2021/C 289/63)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Classen Holz Kontor GmbH (Kaisersesch, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Bergermann und D. Graetsch)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer AG (Alfter, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke DRYTILE — Anmeldung Nr. 17 999 950

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. März 2021 in der Sache R 1226/2020-4

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Beschwerdeverfahren angefallenen Kosten aufzuerlegen.

### Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 1. Juni 2021 — Classen Holz Kontor/EUIPO — Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer (new type tiling DRYTILE)**

**(Rechtssache T-308/21)**

(2021/C 289/64)

*Sprache der Klageschrift: Deutsch*

### Verfahrensbeteiligte

*Klägerin:* Classen Holz Kontor GmbH (Kaisersesch, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Bergemann und D. Graetsch)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Deutsche Steinzeug Cremer & Breuer AG (Alfter, Deutschland)

### Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

*Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke new type tiling DRYTILE — Anmeldung Nr. 18 000 526

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 19. März 2021 in der Sache R 1227/2020-4

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Beschwerdeverfahren angefallenen Kosten aufzuerlegen.

### Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

**Klage, eingereicht am 2. Juni 2021 — Air Canada/Kommission****(Rechtssache T-310/21)**

(2021/C 289/65)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerin:** Air Canada (Saint Laurent, Quebec, Kanada) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt T. Soames, Rechtsanwältin I.-Z. Prodromou-Stamoudi und T. Johnston, Barrister)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Europäische Union, vertreten durch die Kommission, zu verurteilen, den Schaden, der der Klägerin dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission die nach Art. 266 Abs. 1 AEUV geschuldeten Verzugszinsen und Zinseszinsen, in Durchführung des Urteils vom 16. Dezember 2015, Air Canada/Kommission (Rechtssache T-9/11), nicht gezahlt hat, und infolgedessen gemäß Art. 266 Abs. 2, Art. 268 und Art. 340 Abs. 2 AEUV die folgenden Beträge zu zahlen:
  - einen Betrag in Höhe der geschuldeten Verzugszinsen, d. h. Zinsen auf den Betrag von 21 037 500,00 Euro für den Zeitraum vom 10. Februar 2011 bis zum 8. Februar 2016 zum Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Refinanzierungsgeschäfte am 1. November 2010 (nämlich 1 %) zuzüglich 3,5 % abzüglich der bereits gezahlten garantieren Rendite von 468 540,80 Euro, was einen Betrag von 4 264 896,70 Euro ergibt, oder andernfalls zu dem Zinssatz, den das Gericht für angemessen erachtet,
  - einen Betrag in Höhe der geschuldeten Zinsen für den Zeitraum vom 9. Februar 2016 bis zum Tag des Zinsantrags (4. Februar 2021) auf den Betrag von 4 262 896,70 Euro zum Verzugszinssatz, der dem Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Refinanzierungsgeschäfte am 1. November 2010 (nämlich 1 %) zuzüglich 3,5 % entspricht, was einen Betrag von 958 550,14 Euro ergibt (oder andernfalls zu dem Zinssatz und für den Zeitraum, den das Gericht für angemessen erachtet), und
  - einen Betrag in Höhe der geschuldeten Zinseszinsen auf die nicht gezahlten Zinsen auf den zum Tag des Zinsantrags geschuldeten Betrag (4 264 896,70 Euro + 958 550,14 Euro: 5 223 446,84 Euro oder ein anderer Betrag, den das Gericht für angemessen erachtet) für den Zeitraum vom 5. Februar 2021 bis zu dem Tag, an dem die Kommission Air Canada die geschuldeten Zinsbeträge erstattet, zum Zinssatz der Europäischen Zentralbank für ihre Refinanzierungsgeschäfte am 1. November 2010 (nämlich 1 %) zuzüglich 3,5 %, oder andernfalls für den Zeitraum und zu dem Zinssatz, den das Gericht für angemessen erachtet,
- zusätzlich und/oder hilfsweise die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären, und
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt.

1. Erster Klagegrund: Die Europäische Union hafte außervertraglich für die Zahlung einer bestimmten Summe an ausstehenden Zinsen. Am 8. Februar 2016 habe die Kommission der Klägerin einen Zinsbetrag gezahlt, der die „garantierte Rendite“ auf eine von der Klägerin am 10. Februar 2011 geleistete vorläufige Zahlung widerspiegelt habe. Bei der „garantierten Rendite“ seien die der Klägerin als Verzugszinsen geschuldeten Beträge nicht berücksichtigt. Folglich habe die Kommission gegen Art. 268 AEUV verstoßen, und die Klägerin begehrt die Verurteilung der Kommission zur Erstattung von Verzugs- und Zinseszinsen.

2. Zweiter Klagegrund: Der Zinsantrag sei nicht verjährt gewesen, weshalb die Entscheidung der Kommission vom 25. März 2021 für nichtig zu erklären sei <sup>(1)</sup>.

---

<sup>(1)</sup> Ref. Ares (2021)2113744 vom 25. März 2021.

---

**Klage, eingereicht am 3. Juni 2021 — SAS Cargo Group u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-313/21)**

(2021/C 289/66)

Verfahrenssprache: Englisch

**Parteien**

**Klägerinnen:** SAS Cargo Group A/S (Kastrup, Dänemark), Scandinavian Airlines System Denmark-Norway-Sweden (Stockholm, Schweden), SAS AB (Stockholm) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Creve, M. Kofmann und J. Killick und Rechtsanwältin G. Forwood)

**Beklagte:** Europäische Kommission

**Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

— die Europäische Union, vertreten durch die Europäische Kommission, zu verurteilen

(a) an die Klägerinnen eine Entschädigung in Höhe von 14 438 793,21 Euro für den Schaden zu zahlen, der dadurch entstanden sein soll, dass die Kommission nicht den gemäß Art. 266 Abs. 1 AEUV in Durchführung des Urteils vom 16. Dezember 2015 SAS Cargo Group A/S u. a./Kommission (Rechtssache T-56/11), korrekten Zinsbetrag auf die zurückgezahlte Geldbuße für den Zeitraum vom 15. Februar 2011 bis 8. März 2016 gezahlt hat, oder andernfalls eine Entschädigung für den Zeitraum und zu dem Zinssatz, den das Gericht für angemessen erachtet;

(b) an die Klägerinnen Zinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatz zuzüglich 3,5 Prozentpunkten auf die in Punkt (a) genannte Entschädigung ab dem 8. März 2016 bis zur vollständigen Zahlung zu zahlen, wobei die Zinsen bis zum 4. Februar 2021 einfache Zinsen und ab dem 5. Februar 2021 Zinseszinsen sein sollen, oder andernfalls Zinsen auf die in Punkt (a) genannte Entschädigung für den Zeitraum, zu dem Zinssatz und nach der Berechnungsmethode (einfache Zinsen oder Zinseszinsen), die das Gericht für angemessen erachtet, zu zahlen;

— die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 25. März 2021, die Forderung der Klägerinnen nach außervertraglichem Schadensersatz zurückzuweisen, für nichtig zu erklären;

— der Europäischen Kommission ihre eigenen Kosten und die Kosten der Klägerinnen aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klägerinnen stützen ihre Schadensersatzklage auf einen einzigen Grund und machen geltend, dass die Kommission den Klägerinnen nicht den korrekten Zinsbetrag gezahlt habe, nachdem der Beschluss C(2010) 7694 final der Kommission vom 9. November 2010 in einem Verfahren nach Artikel 101 AEUV, Artikel 53 des EWR-Abkommens und Artikel 8 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Luftverkehr (Sache A.39258 — Luftfracht) für nichtig erklärt worden sei.

Ihre Nichtigkeitsklage stützen die Klägerinnen auf zwei Gründe.

1. Erster Klagegrund: In der angefochtenen Entscheidung sei rechtsfehlerhaft entschieden worden, dass die Forderung der Klägerinnen wegen außervertraglicher Haftung nach Art. 340 AEUV gemäß Art. 46 des Statuts verjährt sei.

2. Zweiter Klagegrund: Die angefochtene Entscheidung, die Forderung der Klägerinnen nach Schadensersatz zurückzuweisen, sei rechtsfehlerhaft, da sie auf Art. 85a Abs. 2 der Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission beruhe, während (i) die Verordnung Nr. 2342/2002 zur maßgeblichen Zeit nicht anwendbar gewesen sei und (ii) die Einhaltung von Art. 90 der Verordnung Nr. 1268/2012 (und entsprechend von Art. 85a Abs. 2 der Verordnung Nr. 2342/2002 der Kommission) die Kommission nicht von ihrer Verpflichtung entbinde, Verzugszinsen gemäß Art. 266 Abs. 1 AEUV zu zahlen.

---

**Klage, eingereicht am 4. Juni 2021 — TA/Parlament**

**(Rechtssache T-314/21)**

(2021/C 289/67)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Klägerin:* TA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

*Beklagter:* Europäisches Parlament

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- den Beurteilungsbericht der Klägerin für den Zeitraum 2019 aufzuheben und, soweit erforderlich, die Entscheidung vom 29. März 2021 von Herrn Welle über die Beschwerde im Sinne von Art. 90 Abs. 2 des Statuts aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Die Klage wird auf zwei Gründe gestützt:

1. Es liege ein Verstoß gegen Art. 43 des Statuts der Beamten der Europäischen Union (im Folgenden: Statut), Art. 5 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 11 der internen Vorschriften zur Anwendung der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts sowie ein Verstoß gegen Art. 15 Abs. 2 und Art. 87 Abs. 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union vor. Die Beurteilenden hätten die genannten Bestimmungen dadurch verkannt, dass sie das Fehlen von Zielvorgaben für das Jahr 2019 nicht berücksichtigt hätten.
2. Der Sachverhalt sei materiell unrichtig, was zu einem offensichtlichen Beurteilungsfehler führe.

---

**Klage, eingereicht am 4. Juni 2021 — Laboratorios Ern / EUIPO — Nordesta (APIAL)**

**(Rechtssache T-315/21)**

(2021/C 289/68)

*Verfahrenssprache: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin I. Miralles Llorca)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Nordesta GmbH (München, Deutschland)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Antragstellerin:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionswortmarke APIAL — Anmeldung Nr. 17 958 998

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. März 2021 in der Sache R 1560/2020-4

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Eintragung der Unionswortmarke 17 958 998 APIAL für alle Waren der Klassen 3, 4 und 5 zurückzuweisen;
- dem EUIPO und der Nordesta GmbH, falls diese dem Rechtsstreit als Streithelferin beitreten sollte, die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe**

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 6. Juni 2021 — Worldwide Machinery/EUIPO — Scaip  
(SUPERIOR MANUFACTURING)**

**(Rechtssache T-316/21)**

(2021/C 289/69)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Worldwide Machinery Ltd (Channelview, Texas, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt B. Woltering)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Scaip SpA (Parma, Italien)

**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Inhaberin der streitigen Marke:* Andere Partei im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „SUPERIOR MANUFACTURING“ — Unionsmarke Nr. 11 385 333

*Verfahren vor dem EUIPO:* Löschungsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. März 2021 in der Sache R 873/2020-5

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung in vollem Umfang und die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung vom 12. März 2020 im [Löschungsverfahren] Nr. 28 762 C aufzuheben, soweit der Antrag auf Erklärung des Verfalls der Unionsmarke (Nr. 11 385 333) zurückgewiesen wurde;

- die angefochtene Unionsmarke in Bezug auf die folgenden Waren der Klasse 12 für verfallen zu erklären: Selbstfahrende Maschinen für den Einsatz beim Bau von Erdöl-, Gas- und Wasserleitungen, Landfahrzeuge, nämlich selbstfahrende Ausrüstungen zum Verlegen von Rohren, Sätze zum Umrüsten von Raupenfahrzeugen auf Landfahrzeuge mit selbstfahrenden Ausrüstungen zum Verlegen von Rohren, Siebgreifer, Saugvorrichtungen für Heber, Hydrospannfutter, selbstfahrende Rohrbiegemaschinen;
- dem EUIPO die Kosten der Klägerin im Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen.

### **Angeführter Klagegrund**

- Verstoß gegen Art. 58 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

---

**Klage, eingereicht am 7. Juni 2021 — El Corte Inglés/EUIPO — Brito & Pereira (TINTAS BRICOR)**

**(Rechtssache T-317/21)**

(2021/C 289/70)

*Sprache der Klageschrift: Spanisch*

### **Parteien**

*Klägerin:* El Corte Inglés, SA (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Rivas Zurdo)

*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Brito & Pereira (Vizela, Portugal)

### **Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO**

*Anmelderin der streitigen Marke:* Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke TINTAS BRICOR — Anmeldung Nr. 17 944 336

*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren

*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 26. März 2021 in der Sache R 882/2020-1

### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit darin die Beschwerde der Widersprechenden zurückgewiesen und damit die im Widerspruchsverfahren B 3 070 825 ergangene Entscheidung der Widerspruchsabteilung, die Unionsbildmarke Nr. 17 944 336 TINTAS BRICOR für bestimmte Waren und Dienstleistungen der Klassen 2 und 35 zur Eintragung zuzulassen, bestätigt wurde;
- der Partei oder den Parteien, die dieser Klage entgentreten, die Kosten aufzuerlegen.

### **Angeführte Klagegründe**

- Fehlerhafte Bewertung des Benutzungsnachweises der Widerspruchsmarken;
  - Ungereimtheiten in der Begründung wegen innerer Unstimmigkeit oder Widersprüchlichkeit bezüglich der — nach Ansicht der Klägerin — klaren Widersprüche zwischen Rn. 44, 45 und 46 und dem Endergebnis, indem in diesen Randnummern die Tätigkeit der Verkaufsförderung, der Werbung und der Unternehmensverwaltung der Marke BRICOR anerkannt werde, die in Rn. 56 verneint werde.
-

**Beschluss des Gerichts vom 4. Juni 2021 — Novelis/Kommission****(Rechtssache T-680/20) <sup>(1)</sup>**

(2021/C 289/71)

*Verfahrenssprache: Englisch*

Die Präsidentin der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 19 vom 18.1.2021.

---





